

10 Mensch	
1000 Schutzgut Gesundheit bzw. Ruhe allgemein	
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Belastungen auf den Menschen, vor allem seiner Sicherheit und Gesundheit (nicht konkretisiert)	
<ul style="list-style-type: none"> - Befürchtungen um persönliche Ruhe, Erholung und Gesundheit. - Windparks, die WEA dieses Regionalplans sind Belastungen im täglichen Leben. - WEA auf Kosten der Bedürfnisse der Menschen. - Die Windenergienutzung verursacht Belästigungen und Gesundheitsschäden bei den Menschen. Das widerspricht dem Grundgesetz, Art. 2 (u.a. Recht auf körperliche Unversehrtheit), ebenso Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz für alle) sowie §2 Abs. 1 und 7 des Raumordnungsgesetzes (u.a. ausgeglichene Verhältnisse, Zivilschutz). - die natürlichen Lebensgrundlagen für diese und die künftigen Generationen sind zu schützen und zu erhalten, das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind zu schützen (Grundgesetz) - Dieser Plan bringt Angst und Schrecken über die Bevölkerung. Er steht nicht im Einklang mit dem Völker- und Europarecht, selbst sogar dem BauGB und EEG - Die Regionalplanung sollte langfristige Aspekte in den Vordergrund stellen, die Bürger der Region mit ihrer Umwelt in den Vordergrund stellen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen zum Schutz der Anwohner nicht aus. - Artenschutz "... und wo bleiben wir ... (Menschen), vor allem die 'Schwachen'???" - Ist der Mensch weniger wert als die Fledermaus oder der Greifvogel? - Auf den Lebensraum von steuerzahlenden Bürgern wird keine Rücksicht genommen. - WEA und Windparks sind eine Belastung und machen krank! - Die Gesundheitsrisiken von WEA sind noch nicht einschätzbar, insbesondere für Kinder. Untersuchungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz fehlen! Aber bitte keine Investoren'Gefälligkeitsgutachten'! - Unser Lebensraum und der zukünftiger Generationen wird zerstört, auch durch Reduzierung von Wald. - Das Leben in der Nähe von WEA ist nicht mehr lebenswert. - Mit WEA sind enorme gesundheitliche Beeinträchtigungen verbunden. - Ich möchte meine Arbeitskraft noch lange erhalten. Dafür brauche ich Erholung, die ich mit einem WP in unmittelbarer Nähe nicht bekomme. - Die Folgen von Elektromog sind noch nicht ausreichend erforscht. - WEA sollen dort gebaut werden, wo sie niemanden stören (z.B. in Industriegebieten). - Es gibt genügend andere Flächen für WEA, die gar keinen stören. <p>A) WEG 22: Durch den Betrieb der WEA sind die negativen Einflüsse in Dretzen seit Inbetriebnahme des Windparks 2005 vorhanden und würden durch die Errichtung weiterer Anlagen verstärkt werden. Die Einwohner klagen nach wie vor über gesundheitliche Einschränkungen. Der Körper kann sich an die Belastungen nicht gewöhnen!</p> <p>B) WEG 25: - Im Falle der Genehmigung des WEG 25 bestehen keine Rückzugs- und Erholungsmöglichkeit für Menschen. Da auch wir uns als einen Teil der Natur empfinden und in unserer unmittelbaren Umgebung nur wenig Kammolche, Fledermäuse und Seeadler leben, fordern wir auch einen angemessenen Menschenschutz.</p> <p>C) WEG 30: Zerstörung eines bedeutsamen Naherholungsgebietes für die Berliner Bevölkerung und die Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden Teltow, Großbeeren und Stahnsdorf. Das Gebiet liegt inmitten der ersten größeren zusammenhängenden Feld- und Wiesenflächen im Berliner Südwesten, in der sich Erholungssuchende in naturnaher Landschaft bewegen können. Das WEG liegt in der Nähe der Rieselfelder. Rieselfeldstrukturen betonen die Weite der Landschaft, diese Wirkung würde durch die WEA empfindlich gestört. Erholungssuchende Reiter, Spaziergänger und Fahrradfahrer nutzen die ehemaligen Rieselfeldflächen für Ausflüge und Ausritte. Das Erlebnisgut der freien Natur wird durch das WEG minimiert und technisiert.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Risiken für den Menschen durch die Windenergienutzung sind bereits in großem Umfang bekannt und in Rechtsvorschriften umgesetzt. So regelt die TA-Lärm das für verschiedene Nutzungen zumutbare Maß der Immissionsbelastung durch Lärm. Mit dem im Regionalplan festgesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m ergibt sich dabei im Regelfall eine Unterschreitung der TA-Lärm-Werte für allgemeine Wohngebiete. Ebenso spielt nach aktueller Rechtsprechung die optischen Bedrängung durch WEA bei einem 1.000-m-Abstand keine Rolle mehr. Lediglich beim Schattenwurf kann es auch bei diesen Abständen zu erheblichen Belästigungen kommen. Dies ist aber erst festzustellen, wenn Anlagenstandorte und deren Bauhöhen bekannt sind. Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen von mehr als 30 Stunden pro Jahr durch die "astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer" bzw. von mehr als 8 Stunden durch die "meteorologische Beschattungsdauer" oder mehr als x30 min je Tag (s. Leitlinie des MUGV zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA) legt dann die Genehmigungsbehörde Abschaltzeiten fest. - Dem Ruhebedürfnis wird durch die Abstände des WEG zu Siedlungen hinreichend Rechnung getragen. - Im Vergleich zum Artenschutz von Tieren kann und darf dies bei der Vielzahl geschützter Tierarten nicht eins zu eins auf den Menschen übertragen werden, weswegen die z.T. sehr unterschiedlichen Lebensansprüche der Tierarten auch individuell zu berücksichtigen und im Einzelfall auch durch Gutachten zu erfassen sind. - Auch gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Weder ist der Ordnungsgeber verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben) - oder analog dazu die Regionale Planungsgemeinschaft entsprechende Gutachten zu vergeben - über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen." (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754) - Der Regionalplan muss sich im Rahmen geltender Rechtsvorschriften bewegen und öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse einzelner, erkrankter oder besonders empfindlicher Privatpersonen. <p>Ein Aufklärungsdefizit hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch WEA wird nicht gesehen, die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind hinreichend bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nutzungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Energieerzeugungsanlagen müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in der Umgebung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz solcher Anlagen dulden. <p>Eine belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland nicht garantiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, wo WEA niemanden stören, existieren nicht, da immer verschiedene Belange berührt sein werden. Die Anwendung der Regionalplankriterien dient aber dazu, möglichst konfliktarme für die Windenergienutzung auszuweisen. Der Regionalplan gewährleistet somit, dass vorzugsweise die Flächen der Region als WEG ausgewiesen werden, die unter Anwendung der Regionalplankriterien eine geringere Betroffenheit von Mensch und Natur auslösen. <p>Ergänzend</p> <p>zu A) Der Regionalplan kann sich nur auf Rechtsvorschriften wie die TA-Lärm stützen, die sich in ihren Bemessungsgrundlagen auf den normalen, gesunden Menschen stützen. Auf besonders empfindliche oder gesundheitlich vorbelastete und eingeschränkte Menschen kann keine besondere Rücksicht genommen werden. Soweit bekannt, gehen zeitweise von den heute betriebenen Anlagen (außerhalb des im Regionalplan festgesetzten WEG 22 liegend) Lärmemissionen aus, die das zulässige Maß weit überschreiten und möglicherweise Ursache für die geschilderten Beeinträchtigungen sind. Die Anlagenüberwachung liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans bei der Genehmigungsbehörde, dem LUGV.</p> <p>zu B) Die Ausweisung des WEG 25 berücksichtigt mit der Anwendung der Regionalplankriterien die Belange zum Schutz des Menschen ausreichend. Im Vergleich zum Artenschutz von Tieren kann und darf dies bei der Vielzahl geschützter Tierarten nicht eins zu eins auf den Menschen übertragen werden, weswegen die z.T. sehr unterschiedlichen Lebensansprüche der Tierarten auch individuell zu berücksichtigen und im Einzelfall auch durch Gutachten zu erfassen sind.</p> <p>zu C) Das WEG 30 ist mehr als 2 000 Meter von größeren Siedlungen entfernt und nur von Sputendorf aus ohne Querung größerer Verkehrsstrassen zu erreichen. Eine bedeutende Erholungsfunktion ist nicht zu erkennen. Dem Gebiet fehlt überwiegend Erholungs-Infrastruktur. Die dem Gebiet strukturgebenden Hauptelemente der ehemaligen Rieselfelder selbst werden nicht vom WEG in Anspruch genommen.</p>

1001 Gefährdung durch Schall/Rotorlärm/Baulärm		
<p>Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Lärm (normaler Schall, Rotor- und Baulärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm (normaler Schall, Rotor- und Baulärm) bedroht die Gesundheit und Lebensqualität. - Die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte werden überschritten werden (gängige Erfahrung laufender WEA). - Der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen ist zu berücksichtigen und ständig zu überwachen. - Die bisher vorhandenen WEA (30 WEA Niebendorf-Heinsdorf WEG 39) geben den Anwohnern das Gefühl, an der Autobahn zu wohnen. - Der Geräuschpegel kreisender Rotorblätter gleicht akustischem Terror. - Die TA Lärm ist veraltet und muss schnellstens aktuellen WEA Lärmursachen angepaßt werden. - Im Freien den hörbaren Schallimmissionen wesentlich direkter ausgesetzt ist als in Wohnräumen. - Lärm ist für einen Erholungsort nicht tragbar. Es fehlen verbindliche Grenzwerte. - Die TA-Lärm umfasst das lärmtechnische Problem nicht und ist abzulehnen. - Völlig unberücksichtigt bleibt im Regionalplan die zunehmende Vergrößerung der Rotordurchmesser und Nabenhöhen der geplanten WEA. Die Abstandsregeln sind permanent nach oben anzupassen. - Sie bestätigen, dass mit dem technischen Fortschritt sogar eine Erhöhung der Schallemission eintritt und dass Vorhaben also „nur bei der Einhaltung größerer Abstände (als 1.000 m) zum Immissionsort ... genehmigungsfähig“ seien. Zu den umliegenden Orten ist mindestens einen Abstand von je 2.000 m einzuhalten. - Wegen des permanenten Lärmes sind Grenzwerte zu beachten und Mindestabstände (z.B. für reine Wohngebiete mindestens 1.500m) einzuhalten. Forschungsergebnisse sind abzuwarten. - Lärmmessungen bei bestehenden Anlagen bestätigen Lärmpegel von bis zu 180% über den erlaubten Werten. Deshalb reichen die Abstände zur Wohnbebauung nicht aus. Es drohen Nachtschaltungen. - Die von den Betreibern erstellten Schallprognosen stehen im Widerspruch zu den tatsächlichen Werten, Manipulation der Prognosewerte? Die Potenzierung des Lärms durch mehrere WEA in geringem Abstand wurde/wird nicht berücksichtigt. - Bei Anlagengruppen von mehr als 10 WEA können die Lärmwerte bei einem Abstand von 1 km nicht eingehalten werden. - Abschaltzeiten werden nicht eingehalten. - Unter anderem sind Belastungen aus der Hauptwindrichtung, Hersteller bedingte Anlagekonstruktionen, Zustand der WEA und Anzahl der WEA in einem Gebiet (Gesamtschallleistungspegel) zu beachten. - die Geräusche der bereits vorhandenen WEA sind mit denen der neuen Anlagen zu addieren, um den TA-Lärm-Wert zu ermitteln. Es ist ein Schallschutzemissionsgutachten durch die Genehmigungsbehörde zu erstellen. - Ich erwarte eine unabhängiges Gutachten (Schallprognose) vom LUGV. - Es müssen pro WEG belastbare Lärmwerte, aus der Summe aller dort vorhandenen Lärmquellen vorliegen und geeignete Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. - Ich erwarte konkrete Festlegungen in Form von Grenzwerten die anschließend bei der baurechtlichen Prüfung zu Grunde gelegt werden müssen. - Warum werden laufende Forschungen bzw. vorliegende Forschungsergebnisse nicht berücksichtigt? - In der allg. Literatur wird eine Lärmbelastung von WEA in reinen Wohngebieten von tags 50 dB und nachts 35 dB als tolerabel angegeben, diese Grenze ist nicht durch harte Daten belegt - Nach einem Urteil des OLG München gehen die Richter von der Impulshaltigkeit von WEA aus, was einen Zuschlag von 3 (bzw. 6) db zur Folge hat. Der Summenschallpegel wird also in vielen Fällen (z.B. auch in Grüneiche) überschritten. - Wegen das Lärms müssen wir uns bestimmt eine Klimaanlage einbauen - Energiekostenerhöhung. - Die WEA bedingen einen permanenten Geräuschpegel, der gesundheitliche Schäden verursacht, anders als wenn ein LKW kommt und fährt und dabei nur eine zeitweise Lärmbelastung ausübt. So wird auch deutlich der Aussage widersprochen, aufgrund der B115 und des LKW-Verkehrs gäbe es ein geringes Konfliktpotential. - Zur Vermeidung der Überbelastung der Bürger durch Lärm sind die Anlagen auf max. 100 m Gesamthöhe zu begrenzen. <p>zu WEG24:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägte Vorbelastung durch den westlichen und südlichen Berliner Ring (Autobahn) - zu große Lärmbelastung im NSG am Kolpinsee. <p>- Die Potenzierung des Lärms bei großen Anlagengruppen, wie einem in Bliesendorf geplanten Windpark mit bis zu 50 WEA in dieser Dimension, wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 25:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WEA erhöhen die Lärmbelastung, die für mich schon jetzt (Lärmbelastungen vom Truppenübungsplatz, 2 Autobahnen, der Bahntrasse, des Flugverkehrs + nach Fertigstellung BER) fast unerträglich ist. Für gesundheitliche Schäden müsste die Genehmigungsbehörde haften. - Die Rotorgeräusche wirken sich massiv auf die Nachtruhe der Bewohner der Waldgemeinden aus. - Problematisch erscheint auch, dass sich in der nächstgelegenen Umgebung von WEG 25 eine Kita "Sonnenschein" befindet. Durch den Bau der WEA wären die Kinder ständig durch ihren überwiegenden Aufenthalt in der Natur der Schalleinwirkung ausgesetzt - Besonders bei Konzentration von WEA in Waldgebieten entstehen Turbulenzen, begünstigt durch Schneisen und Lärmpegel von der A9 und der Bahn und Fluglärm, je nach Windeinfall sind diese Lärmpegel bereits unangenehm, begleitet vom Rauschen der Baumkronen. Nach bekannten Klimadaten bestehen hier meist böige Wind (3-6 m/s), die ständig von der WEA mit der Rotorverstellung ausgeglichen werden. Bei allen Schwingungssystemen sind aufklingende Instabilitäten eine Gefahr. Rückkopplungen an Frequenzwandler, Schwingungen an Bauwerken, Resonanz, Echo usw. sind bekannt und gefürchtet. <p>zu WEG 30: Wir gehen davon aus, dass ein Grenzwert von 40 dB (A) am Rande des WEG nicht überschritten werden sollte. Die wesentlich höheren Grenzwerte der TA Lärm von 40 (nachts) bzw. 55 dB (A) (tagsüber) für allgemeine Wohngebiete kommen nicht zur Anwendung, da der niedrigere Grenzwert von 40 dB (A) (tagsüber und nachts) bereits am WEG zur Anwendung kommen sollte. Bezogen wird sich auf: Richtlinie der EU 202/49/EG, WHO Guidline for Community Noise (1999), Lärmreport September 2003 des BUND, BVS, BVF, DAL und VDC</p> <p>zu WEG 37: In Hauptwindrichtung ist in Bezug auf Petkus eine Anordnung von WEA aus Richtung Westen auszuschließen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einem 1.000-m-Abstand zwischen der Außengrenze eines WEG und den umliegenden Siedlungen ist hinreichend Vorsorge gegenüber möglichen Immissionen getroffen. Die TA-Lärm-Werte für allgemeine Wohngebiete werden danach absehbar eingehalten. - Sollten im Anlagengenehmigungsverfahren jetzt nicht absehbare Einzelfälle auftreten, in denen den geltenden Rechtsvorschriften zum Immissionsschutz nicht entsprochen wird, muss dies dort geregelt werden (z.B. Bau anderen Anlagentyps, Verschiebung von Anlagenstandorten). Die gesetzlich definierten Schwellen von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind in der 6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA-Lärm) v. 26.08.1998 zusammengestellt. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, dürfen die in Ziff. 6 festgelegten Werte nicht überschreiten. Diesem Schutz ist mit einem Abstand von 1.000 m zwischen den WEG und den Siedlungsgebieten der Region hinreichend Rechnung getragen. Mit diesem Abstand wird auch in anderen Bundesländern geplant (z.B. Mecklenburg-Vorpommern). - Die Ermittlung der von WEA ausgehenden Lärmimmissionen auf den maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich einer oder mehrerer WEA wird im Anlagen-Genehmigungsverfahren vorgenommen, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Regionalplanung kommt in diesem Zusammenhang nur eine vorsorgende Rolle zu. Im Regionalplan sind räumliche Festsetzungen so vorzunehmen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sichergestellt ist (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG). Diesem Schutz ist mit einem Abstand von 1.000 m zwischen den WEG und den Siedlungen der Region bzw. 600 m zu einzelnen Siedlungsplätzen hinreichend Rechnung getragen. - Die Einhaltung von Abschaltzeiten oder die Durchführung von Schallmessungen liegen nicht in der Reglungsbefugnis der RPG, sondern sind Aufgabe der Genehmigungsbehörde des konkreten Vorhabens. - Eine Schallimmissionsprognose ist Bestandteil der Antragsunterlagen im Anlagengenehmigungsverfahren und grundsätzlich vom Vorhabensträger vorzulegen. Dabei sind im Übrigen die bestehenden Schallquellen (Vorbelastungswert) sowie alle in Planung befindlichen WEA (Zusatzbelastung) in die Berechnungen einzubeziehen. Die Genehmigungsbehörde prüft die Unterlagen, kann erforderlichenfalls Korrekturen fordern. Nur bei begründeten Zweifeln mit absehbaren Schäden für die Allgemeinheit kann die Behörde zu Lasten öffentlicher Mittel ein Gegengutachten beauftragen. Die Erstellung behördenseitiger Gutachten von vorn herein allerdings entspricht nicht dem geltenden Gesetz (z.B. § 10 BImSchG) und würde überdies zu einer ungerechtfertigten und überdimensionalen Belastung des öffentlichen Finanzhaushaltes führen. - Die RPG kann weder pro WEG die Vorbelastung ermitteln, noch für die einzelnen WEG Grenzwerte festlegen. Hier ist jeweils eine gebietsbezogene Einzelfallbetrachtung zum Zeitpunkt der Anlagenplanung mit konkreter Erfassung der Bestandssituation erforderlich, was ausschließlich im Anlagengenehmigungsverfahren geleistet werden kann. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dem Schutz der Bevölkerung durch den 1.000 m Abstand hinreichend Rechnung getragen. Das gilt auch für die Kita "Sonnenschein", die sich im Abstand von mehr als 1.500 m zum festgesetzten WEG 25 befindet. - Ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit einer WEA hat sich bisher nicht etabliert, da dies in der Fachwelt umstritten ist. Es liegen Messungen an bestehenden Windparks vor, die eine Impulshaltigkeit nicht belegen (LUNG MV 2010). Auch Gerichte unterteilen, dass ein Impulszuschlag nicht pauschal anzuwenden ist (OVG Lüneburg, 12.07.2013, (12 LA 174/12)) bzw. dass WEA in ihren Immissionen nicht impulsartig sind und daher keine Zuschläge im Schallpegel rechtfertigen (VG Ansbach vom 27.02.2013 (AN 11 K12.01962)). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für eine belastbare Beurteilung, eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, da Anlagentyp, Hintergrundgeräusche und Windrichtungen eine wesentliche Rolle bei Geräuschimmissionen spielen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine solche Berücksichtigung nicht möglich. Hier werden die Abstandsvorgaben des Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz herangezogen, denen Immissionsschutzaspekte zugrunde liegen. Eine Einzelfallbetrachtung ist er auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde möglich und sinnvoll. - Eine pauschale Höhenbeschränkung der Anlagen ist selbst individuell für die 24 Eignungsgebiete des Regionalplans nicht möglich, dazu sind die dortigen Standortverhältnisse vor allem bei größeren Gebieten viel zu unterschiedlich. Auch muss es im Ermessen des Anlagenbetreibers liegen, durch im Anlagengenehmigungsverfahren ggf. auftretende Restriktionen (z.B. Radareinflüsse) und eingeschränkte Nutzbarkeit möglicher Standorte anderweitig, nämlich durch eine ggf. größere Bauhöhe auszugleichen. Dagegen kann die kommunale Bauleitplanung in Kenntnis der genauen Standorte mindestens in dem Rahmen Höhenbegrenzungen festsetzen, die keiner Verhinderung der Windenergienutzung gleich kommen. - Das NSG am Kolpinsee befindet sich mehr als 700 m vom WEG 24 entfernt. Ungleich größeres Störpotenzial ergibt sich durch die relativ gute Erschließung des Gebiets und die damit verbundenen Störungen durch motorisierte Besucher (z.B. kein Schwarzstorch- oder Seeadlerhorst). Selbst die A2 mit einer hohen Geräuschkulisse ist nur 500 m vom NSG entfernt.

1002 Infra- und niederfrequenter Schall	
<p>Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefahren durch Infra- bzw. niederfrequentem Schall (auch Infrasmog)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infra- bzw. niederfrequenter Schall / Infrasmog bedrohen die Gesundheit und Lebensqualität. Gemäß Art 2, Abs. 2 GG hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. - Die Immissionen durch Infraschall sind nicht hinnehmbar. Die Gefahren werden ignoriert bzw. kleingeredet. - Die gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist in keinster Weise gewürdigt. - In die veraltete TA Lärm muss schnellstens die Bewertung von niederfrequentem Schall und Infraschall aufgenommen werden. - Wegen Infraschall empfiehlt die WHO eine WEA Mindestentfernung zu Wohngebäuden von 2.000m. - Da die geplanten WEA eine Höhe von > 180 m haben, dürften zur Abwendung von Infraschallwirkungen im Umkreis von 10 km keine Dörfer und Städte liegen. - Infraschall auf Kinder ist unerforscht bzw. werden ausländische Ergebnisse ignoriert - Forderung Abstand 5 km! Kinder und Kleinkinder können besonders betroffen sein. - Messungen selbst bei WEA neueren Typs belegen die hohe Infraschallbelastung, die Fledermäuse tötet und Menschen schädigt. Forschungsergebnisse sind abzuwarten, bis dahin vorbeugender Immissionsschutz zu leisten! - Vor Errichtung von WEA sind Ergebnisse von Forschungsarbeiten abzuwarten, Lärmschutzvorschriften entsprechend anzupassen. Den Prinzipien des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist zu entsprechen. - In einer Stellungnahme des LUGV vom 17.02.2012 wird auf die Gefahren hingewiesen: „Inzwischen liegen weitere Forschungsergebnisse, zusammenfassende Berichte und Reviews vor, die fachlich bewertet und übersichtlich zusammengefasst werden müssten und so ggf. die Aktualisierung der Einschätzung der gesundheitlichen Wirkung und das Ableiten von Schlussfolgerungen für die Wirkung des tieffrequenten/Infraschall von WEA auf die menschliche Gesundheit ermöglichen. Dies kann von der Abteilung Gesundheit des LUGV in dem erforderlichen Umfang gegenwärtig nicht geleistet werden. Dies wäre aber auch im Hinblick auf die fachliche Bewertung der von den Bürgern und Ärzten zur Argumentation herangezogenen Veröffentlichungen von Bedeutung.“ (S. 4) Und weiter: „Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aufgrund der vorhandenen relativ geringen Erkenntnislage weitere Untersuchungen ... Auch aus Sicht des LUGV besteht dringender Forschungsbedarf.“ Ich verlange, dass diese Forschungsarbeiten abgewartet werden. - Die durch tieffrequente Langzeiteinwirkungen entstehenden Gesundheitsschäden sind im Prinzip bekannt, wie auch die Entstehung sehr energieintensiver Wellen durch die WKA. Die Komplexität der Schallphysik und die fehlenden sichtbaren Sofortwirkungen der tieffrequenten Schallwellen führen teilweise zur Verneinung der gesundheitlichen Auswirkungen. Diese Schwingungen können aural nicht wahrgenommen werden, da sie unterhalb der Hörschwelle liegen. Der Körper nimmt diese jedoch extraaural als Pulsation oder Vibration auf. Die aufgenommene Dosis im Körper (Absorber) ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer, was grundsätzlich zu Langzeitschäden führt (die medizinische Fachliteratur weist eine steigende Anzahl von Studien und Berichten aus). - Inzwischen steht aber fest, dass Infraschall sehr wohl eine gesundheitliche Beeinträchtigung hervorruft. (http://www.badische-zeitung.de/herrischried/dauerbelastung-ist-am-gefaehrlichsten--52147808.html) - Probleme mit tieffrequentem Schall werden mit noch größeren WEA und WEA-Bündeln erwartungsgemäß noch größer. - die Forschung muss wie im Ausland, z. B. jetzt aktuell Dänemark, weiter durchgeführt werden. - Infraschall wirkt sich aufgrund von Auslandsstudien erheblich auf die Gesundheit der Anwohner aus - insbesondere Schlaflosigkeit, Unruhe, Herz-Kreislaufkrankungen, Auswirkungen auf die inneren Organe wie Leber, Herz und Gehirn bei Langzeiteinwirkung und zu geringen Abständen zu den Windrädern. - Ich verlange, dass Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zu Mindestabstandsflächen beachtet und neueste Forschungsergebnisse zu Infraschall und tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf die menschliche Gesundheit abgewartet werden. Ergebnisse dazu müssen in der Regionalplanung und dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, bevor das Errichten von WEA genehmigt wird. Im 2. Entwurf wird die gesundheitliche Gefährdung in keiner Weise beachtet. - Durch die Abstandsregelungen (1000 m zu bewohnten Gebieten) ist meine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall und Hyperschall gegeben, die ich ablehne. Mir und meinem Sohn wurde eine Defibrillator implantiert, wir dürfen nach Möglichkeit kein Handy benutzen, uns keiner Mikrowelle nähern und viele elektrische Geräte nicht benutzen ... und nun die WEA (TÖB-ID: 8940). (zu WEG 25) - Problematisch erscheint auch, dass sich in der nächstgelegenen Umgebung von WEG 25 eine Kita "Sonnenschein" befindet. Durch den Bau der WEA wären die Kinder ständig durch ihren überwiegenden Aufenthalt in der Natur der Schalleinwirkung ausgesetzt. - Ich bin hörgeschädigt (Hörgeräteträger) und befürchte, dass sich meine Gesundheit durch die nicht direkt hörbaren, aber beim Betrieb von WEA entstehenden Schallwellen weiter verschlechtert. - Infraschall verursacht eine Dauervibration im Körper, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit und Schlafstörungen, bestätigt durch diverse Publikationen (z.B. "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Erwin Quambusch und Martin Laffer, ...) - Fundamentschäden an Gebäuden in der Nähe von WEA durch erdgeleiteten Infraschall. - Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandsregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. 	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Infraschall kann zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Maßgebend dafür ist aber nicht das Auftreten des Infrascalles selbst, sondern, wie beim hörbaren Schall auch, dessen Schallpegel. Dieser nimmt mit zunehmender Entfernung exponentiell wie der hörbare Schall ab, so dass bei Abständen von 1.000 m keine relevanten Belastungen zu erwarten sind. Die Wahrnehmungsschwelle mit 100 dB (Z) setzt beim Infraschall einen weitaus größeren Schalldruck voraus als beim hörbaren Schall.</p> <p>Selbst für den Kreis besonders empfindlicher Menschen mit einer um mehr als 12 dB(Z) niedrigeren Wahrnehmungsschwelle für Infraschall ist daher kein Risiko erkennbar. (Quelle: Informationsschrift der Bayr. Landesämter für Umwelt bzw. Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 02/2012)</p> <p>Mit einem 1.000-m-Abstand zwischen der Außengrenze eines WEG und den umliegenden Siedlungen ist hinreichend Vorsorge gegenüber möglichen Immissionen getroffen. Das gilt auch für die Kita "Sonnenschein", die sich im Abstand von mehr als 1.500 m zum festgesetzten WEG 25 befindet. Die TA-Lärm-Werte werden danach absehbar eingehalten. Die tatsächliche Immissionsbelastung wird jedoch erst im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft. Bei danach festgestellten unzumutbaren Beeinträchtigungen können Anlagenstandorte versetzt oder der Anlagenbetrieb durch festgelegte Abschaltzeiten dem Schutzbedürfnis der Anwohner angepasst werden.</p> <p>Eine LUGV-Veröffentlichung "Windenergie und Infraschall" vom Sommer 2013 kommt zu folgendem Fazit: "Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab."</p>

1003 Schlagschatten		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Beeinträchtigungen durch Schlagschatten		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen durch Schlagschatten bedrohen die Gesundheit und Lebensqualität. - Die Regionalplanung soll die Sonnenrichtung berücksichtigen. - Wegen der Schlagschattenbelastung sind Mindestabstände (u.a. für reine Wohngebiete mindestens 1.500m) einzuhalten. - Periodischer Schattenwurf wird rechtlich als Immission i.S. von §3 (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angesehen. Hier gibt es auch einen Länderausschuss für Immissionsschutz, AK Lichtimmissionen, der Beurteilungshinweise gibt. Daher ergibt sich für Groß Ziescht Untersuchungsbedarf hinsichtlich auftretenden Schattenwurfes. Eine Beispielrechnung mit einer Anlage in Gesamthöhe von 200m verdeutlicht bei entsprechendem Sonnenstand die unzulässig hohe Schattenbelastung. - Meinen Sie das Erholen im Wald macht noch Freude im Schattenschlag dieser Monsterwindräder? - Die Erlasse und Verordnungen zu Immissionen durch Schattenwurf stammen von 2003. Deren Anwendung auf die nun geplanten, deutlich größeren Anlagenhöhen ist fraglich. - Entsprechend der "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA" des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von WEA nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die WEA abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt. - im WEG 24: Gefährdung der Autofahrer auf der Autobahn. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>In der Regel ist mit den angewandten Abständen zu den WEG-Grenzen nicht mehr mit einer Beeinträchtigung durch Schattenschlag zu rechnen.</p> <p>Fallspezifisch wird man jedoch erst im Anlagengenehmigungsverfahren das Phänomen des Schattenschlages konkret bestimmen und darauf entsprechend reagieren können. Schattenschlag darf durch entsprechende Urteile maximal 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/pro Tag auf schutzwürdige Räume treffen. Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen legt die Genehmigungsbehörde Abschaltzeiten fest. Dieses Vorgehen entspricht gängiger Rechtsprechung.</p> <p>Die Windeignungsgebietsausweisung beschränkt sich nicht nur auf 200 m hohe Anlagen; unzulässig hohe Schattenbelastung kann auch durch niedrigere Anlagen vermieden werden.</p> <p>Zum WEG 24: Es existieren keine Vorgaben zum Schutz von Autofahrern vor Schlagschatten durch WEA. Eine Gefährdung dieser ist auch nicht erkennbar. Der rotierende Schattenschlag wird durch die Bewegung des Autos, wenn überhaupt, nur geringfügig wahrgenommen und unterscheidet sich deshalb nicht merklich von der Situation beim Durchfahren einer Allee beispielsweise. Hier muss sich der Autofahrer auch entsprechend an die Lichtverhältnisse anpassen.</p>
1004 Blinkeffekte und Lichtreflexe		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen beeinträchtigender Blinkeffekte und Lichtreflexe		
<ul style="list-style-type: none"> - Blinkeffekte und Lichtreflexe an den Rotorblättern ("Diskoeffekt") bedrohen die Gesundheit und Lebensqualität. - Es ist unerträglich, mitten im Ort durch rote Blinkfeuer belastet zu werden. - Die ständigen Lichtreflexe sorgen für Verirrung und Dauerstress. - Durch die Positionslichter wird die Nachtruhe gestört. - Das Blinken übersteigt den gesetzlichen Rahmen! - Durch die nächtliche Befeuerung wird das Erleben des Nachthimmels sowie typischer nächtlicher Lichtverhältnisse, die vom Wetter und Mond bestimmt werden, im visuellen Einwirkungsbereich der WKA unmöglich gemacht. - Wegen der extremen Höhe wird der Mast ab Dämmerung auf drei Ebenen befeuert, wodurch eine unzumutbare Belästigung bei Nacht zu erwarten ist. - Zur Vermeidung der Überbelastung der Bürger durch Dauerblinklicht am Tag und bei Nacht sind die Anlagen auf max. 100 m Gesamthöhe zu begrenzen. - Die rote Befeuerung auf den Gondeln wirken sich massiv auf die Nachtruhe der Bewohner der Waldgemeinden aus (WEG 25). - Die Beleuchtung der Anlagen muss deutlich reduziert werden (nachts verwendetes rotes Signal: bei Sichtweite > 5 km 70 % Reduzierung, 90 % Reduzierung bei Sichtweite > 10 km). Verzicht auf weiße Blitzlichter bei Dämmerung und stattdessen Einsatz der Nachtbeleuchtung (WEG 30). 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Befeuerung von WEA zählt nicht zu den berücksichtigungspflichtigen Belangen möglicher Immissionen einer WEA. Mit den angewandten Abständen zu den WEG-Grenzen hat die RPG allen relevanten Immissionsschutzbelangen hinreichend Rechnung getragen. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Blinkeffekte und Lichtreflexe ist bei einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Die Hinderniskennzeichnung von WEA ergibt sich aus internationalen Vorschriften für die Sicherheit der Luftfahrt und muss deshalb hingenommen werden. "Diskoeffekt"-Lichtreflexe werden durch den Einsatz matter, nichtreflektierender Farben an den Flügeln weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Die tatsächliche Immissionsbelastung wird jedoch erst im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft. Dabei haben Bewohner von Waldgemeinden sogar den Vorteil eines natürlich bedingten größeren Sichtschutzes.</p> <p>- Eine Höhenbegrenzung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Diese kann die kommunale Bauleitplanung in Kenntnis der genauen Standorte festsetzen, sofern sie keiner Verhinderung der Windenergienutzung gleich kommt.</p>
1005 Drehbewegung, Stroboskop- bzw. Wagenradeffekt		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen beeinträchtigender Drehbewegungen, Stroboskop- bzw. Wagenradeffekte		
<ul style="list-style-type: none"> - Drehbewegungen, Flicker-Stroboskop- bzw. Wagenradeffekte bedrohen die Gesundheit und Lebensqualität. - Es ist unerträglich, mitten im Ort durch drehende Rotoren belastet zu werden. - Drehbewegungen führen zu Schwindelgefühl und Unwohlsein. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Mit den angewandten Abständen zwischen den WEG-Grenzen und den Siedlungsrändern ist hinreichend Vorsorge gegenüber erheblich belästigenden Immissionsbelastungen getroffen.</p> <p>Die tatsächliche Immissionsbelastung wird jedoch erst im Anlagengenehmigungsverfahren geprüft. Bei danach festgestellten unzumutbaren Beeinträchtigungen können Anlagenstandorte versetzt oder der Anlagenbetrieb durch festgelegte Abschaltzeiten dem Schutzbedürfnis der Anwohner angepasst werden. Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen durch eine Beschattungsdauer von mehr als 30 Stunden pro Jahr oder mehr als 30 min je Tag legt dann die Genehmigungsbehörde Abschaltzeiten fest.</p>
1006 störende, bedrängende und bedrohende Wirkung		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen störender, bedrängender und bedrohender Wirkung		
<ul style="list-style-type: none"> - Wir haben Angst und fühlen uns bedroht. Die WEA sind beklemmend. WEA stören uns. - Von den Anlagen wird man "erschlagen"! - Bei den vorgesehenen Höhen der WEA fühle ich mich ständig bedroht und erwarten größere Abstände bzw. geringere Anlagenhöhen. - Eine Koexistenz von Windkraftherzeugung und davon in vertretbarem Maß beeinflusstem, menschlichen Leben in den betroffenen Räumen ist bei den erreichten Dimensionen nicht mehr möglich. - Unter WEA kann man nicht mehr erholsam spazieren gehen. Zeigen das nicht die sich in letzter Zeit häufenden Unfälle mit WEA! - Die Auswirkungen auf die Gesundheit durch die erdrückende Kulisse der riesigen WEA wurde nicht untersucht. <p>A) WEG 25: Der Kindergarten unseres Ortes befindet sich in der Beelitzer Straße. Hier würde man die WEA nicht nur sehen und hören, sondern auch den Windschatten spüren.</p> <p>B) WEG 26/26a: Unser Haus liegt direkt am WEG, wodurch die freie Sicht gestört wird. (ID 6806). Der WP mit 1000 ha steht direkt hinter unserem Garten. Wir wohnen im Dachgeschoß und würden den WP ständig sehen.</p> <p>C) WEG 37: Schlenzer - demnächst durch die bedrohliche Wirkung von 200 m WEA überlagert; Dauerbelastung für die Bewohner von Schlenzer</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Von WEA können störende Wirkungen auf den Betrachter ausgehen. Auf das subjektive Störfempfinden kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen. Wenn die Störung das Ausmaß erheblicher Belästigungen erreicht, sind nach geltendem Recht jedoch Schutzmaßnahmen nach dem BImSchG einzuleiten.</p> <p>Nach geltender Rechtsprechung ist ein Bedrängungseffekt beim dreifachen Abstand der Bauhöhe nicht mehr zu vermuten (Beschluss OVG MS vom 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09). Bei 200 m hohen Anlagen sind dies 600 m. Der Siedlungsabstand beträgt im Regionalplan jedoch 1.000 m so daß hier eine ausreichender Vorsorge gegenüber bedrängenden Wirkungen hergestellt ist.</p> <p>Ergänzend</p> <p>zu A): Der Kindergarten in der Beelitzer Straße befindet sich sogar mehr als 1.500 m vom WEG 25 entfernt und ist durch Wald natürlich bedingt besser sicht- und windgeschützt. Das Verspüren eines Windschattens iost nicht nachvollziehbar.</p> <p>zu B): Das Haus (ID 6806) befindet sich 1.200 m vom festgesetzten WEG 26 entfernt. Das regionale Abstandskriterium, welches bereits 1.000 m Abstand berücksichtigt, ist damit eingehalten. Ein Anspruch auf unveränderlich freie Sicht um eigenen Grund und Boden besteht weder in Stadt, noch auf dem Lande.</p> <p>zu C): Auch um das WEG 37 wird das regionale Abstandskriterium, welches bereits 1.000 m Abstand zwischen Siedlungsgebieten und dem WEG 37 berücksichtigt, eingehalten. Ein Anspruch auf unveränderlich freie Sicht um Orte herum besteht weder in Stadt, noch auf dem Lande.</p>

1007 Gefahren Gesundheit durch Eiswurf		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Gesundheit und Nutzungseinschränkung durch Eiswurf		
<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht Verletzungs- und Unfallgefahr durch Eiswurf. - Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte von Metern. - Wie werden Wanderwege und Straßen sowie ausgewiesene Reitwege vor Eiswurf geschützt? - Im Winter ist mit Eisschlag zu rechnen und damit ist der Wald nicht mehr betretbar. <p>zu WEG 25: Um WEA muss aufgrund ggf. herumschleudernder Eisstücke ab -2°C ein 500 m Mindestabstand gehalten werden. Die WEA könnten mit Beschluss dieses WEG angrenzend an dem mit EU-Geldern finanzierten Radweg R1 gebaut werden. Dieser darf/sollte also künftig im Winter nicht mehr genutzt und betreten werden? Ist das bei Bewilligung der Fördergelder für den Radweg von der EU so gewollt gewesen? Der Radweg ist unsere beliebte Rad- und Joggingstrecke und wir fühlen uns durch den Bau der WEA an dieser Stelle extrem eingeschränkt. Die Nutzungseinschränkung des Allgemeinguts steht in keinem Verhältnis zu dem privat initiierten Bau von WEA.</p> <p>zu WEG 33: Die Nordic Walking Gruppe, Wanderer, Radfahrer, Pilzsammler, selbst Skifahrer nutzen seit Jahren auch im Winter die asphaltierten Wege durch die Zossener Heide. Angst durch Eisschlag. Die geplanten WEA würden unsere sportlichen Möglichkeiten zerstören.</p>		<p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>An Rotorblättern von WEA kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Da Eiswaetterlagen aber zumeist schwachwindig sind, tritt der kritische Eiswurf nicht bei Nenndrehzahlen auf. Ein Eisabwurf über mehrere hundert Meter ist deshalb höchst unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass Eis bereits in sehr kleinen Stücken durch die auf sie wirkende Zentripedalkraft abgeworfen wird.</p> <p>Eis- und Reifablagerungen können den Wirkungsgrad reduzieren, die Materialbelastung und die Lärm-Emissionen erhöhen.</p> <p>Die Eisansatzerkennungen in den WEA analysieren aber durch Sensoren die Kontur- und Rauigkeitsänderungen an den Rotorblättern. Zusätzlich wird die Temperatur erfasst. Liegen die Daten außerhalb eines Toleranzbandes, können die Anlagen gestoppt werden. Näheres hierzu wird im Anlagengenehmigungsverfahren festgesetzt.</p> <p>Die Gefahr des Eiswurfs tritt nur für wenige Stunden im Jahr auf. Eine derartig zeitlich geringe Einschränkung sportlicher Aktivitäten (u.a. im WEG 25 bzw. 33) ist zumutbar. Durch Warnschilder, Planungen und die beschriebenen Eisabschaltssysteme können Sach- und Personenschäden vermieden werden.</p>
1008 zunehmende gesundheitliche Auswirkungen bzw. Erkrankungen mit Nennungen		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen zunehmender gesundheitlicher Auswirkungen bzw. Erkrankungen mit Benennungen: z.B. Herz-, Kreislauferkrankungen, Schlaganfälle, Gehör- und Bronchienschädigungen, Dauerstress/ Schlaflosigkeit/ Depressionen, Leukämie		
<ul style="list-style-type: none"> - es entstehen gesundheitliche Beeinträchtigungen, u.a. Folgendes: - WEA beeinträchtigen den Schlaf und damit die Arbeitsfähigkeit. - WEA bedeuten für die Anwohner Dauerstress, der sich nicht nur auf die Psyche der Betroffenen auswirkt, sondern auf Dauer gesundheitliche Schäden verursacht. - außerdem Erwähnung zunehmender Krankheiten durch WEA-Nähe, u.a. Herz-, Kreislauferkrankungen, Migräne, Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindelgefühl, Konzentrationschwierigkeiten, Schlaganfälle, Bluthochdruck, Tinnitus, Diabetis Mellitus, Gehör- und Bronchienschädigungen, psychische Belastungen (Dauerstress /Unruhe /Schlaflosigkeit /Depressionen/Burnout/Wind-Turbine-Syndrom WTS), innere Hämatomie, Krebs und physische Beeinträchtigungen - Betroffene klagen über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- und Druckgefühl, oft verbunden mit Angst- und Unsicherheitsempfinden, sowie über eine Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit. - zusätzlich: Asthmaprobleme bei Waldabholung - In Feldheim gab es in den letzten Jahren Herzinfarkte/Schlaganfälle sowie 3 Fälle von Leukämie. - In Grüneiche hab ich von WEA Tinnitus und Bluthochdruck bekommen und war mehrere Wochen krank. - Es sind Untersuchungsergebnisse und Forschungsarbeiten zu Gesundheitsfolgen abzuwarten. - 2 Krankheitsfälle durch den Einfluss des Windfeldes in Zossen. - Ich leide an Herzrhythmusstörungen und befürchte weitere Schäden für mein Herz-Kreislauf-System durch den von WEA ausgelösten tieffrequenten und Infraschall. - Über die aufgetretenen Gesundheitsschäden (durch Lärm und Infraschall), besonders heimtückisch ist Tinitus, wurde vielfach weltweit berichtet. - Da ich ein Angiom im Schädelbereich habe, ist meine Gesundheit durch den Infraschall und die stroboskop-ähnlichen Effekte enorm gefährdet. Ich möchte meinen Heimatort aber auf gar keinen Fall verlassen. (ID 6856) - Da ich chronisch krank bin, stellt sich die Frage, ob ich überhaupt weiter hier wohnen könnte. (ID 6885) - Ich lehne den Bau von WEA im WP 26 ab, da ich durch eine Kopf-OP betroffen bin (ID 10033). Die elektromagnetischen Stahlen tragen nicht zu meiner Gesundheit bei. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Dem Anspruch auf Schutz des Menschen wird durch die Abstände der WEG zu Siedlungen hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die von WEA verursachten Störungen erreichen bei dem vorgesehenen Abstand nicht die Dimension einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar einer Gesundheitsgefährdung - auch nicht in den Nachtstunden. Ein Anspruch auf vollkommene Ruhe besteht hingegen nicht.</p> <p>Statistisch belegbare Korrelationen zwischen Windenergienutzung und anderen Phänomenen sagen noch nichts über tatsächliche Ursache-Wirkung-Beziehungen. Gründe, wonach in Feldheim, Grüneiche, Zossen und an anderen Orten in der Umgebung von WEA keine der genannten Krankheiten vorkommen sollten, sind nicht erkennbar, folglich ist dort wie überall mit dem Auftreten solcher Krankheiten zu rechnen.</p> <p>Der Regionalplan kann sich nur auf geltende Rechtsvorschriften, wie z.B. die TA-Lärm stützen, die sich in ihren Bemessungsgrundlagen auf den durchschnittlichen, gesunden Menschen stützen. Auf besonders empfindliche oder gesundheitlich vorbelastete und eingeschränkte Menschen kann über die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften hinaus keine besondere Rücksicht genommen werden.</p> <p>Soweit bekannt, gehen zeitweise von den heute betriebenen Anlagen Lärmemissionen aus, die das zulässige Maß überschreiten und möglicherweise Ursache für die geschilderten Beeinträchtigungen sind. Die Anlagenüberwachung liegt aber außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans bei der Genehmigungsbehörde, dem LUGV.</p>
1009 Gefährdung Existenz des Klinikstandortes Beelitz-Heilstätten (Forderung 3.000m und Gutachten)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Existenzgefährdung des Klinikstandortes Beelitz-Heilstätten, verbunden mit Forderung nach 3.000m Abstand und Gutachten		
<ul style="list-style-type: none"> - Der gute Ruf des Gesundheitsstandortes Beelitz-Heilstätten wird ohne Not aufs Spiel gesetzt. - Die bisherigen Einschätzungen des Planes (z.B. bei WEG 25 und 26) zum geringen bis mittleren Konfliktpotential sind ermessensfehlerhaft. - Auswirkungen von Infra- und tieffrequentem Schall auf die Patienten ist ungeklärt. Das LUA (Stellungnahme vom 17.02.12) meldet mögliche Gefahren und "dringenden Forschungsbedarf" an. Auch Prof. Dr. Dr. Spitzer hat im Gutachten vom 01.11.11 mögliche Gefahren durch Infraschall nicht ausgeschlossen. <p>Deshalb ist für die Kliniken Beelitz-Heilstätten ein Abstand von mindestens 3.000 m zu den WEA einzuhalten. Ein Gutachten zu Schalleinwirkungen (tieffrequent/Infraschall) auf neurologisch Erkrankte ist anzufertigen. Dieses muss als notwendige Bedingung für die Errichtung von WEA in der Nähe der Kliniken Beelitz-Heilstätten mit ihrem ganz speziellen Patienten in den Regionalplan aufgenommen werden!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir unterstützen die Forderungen der "Kliniken Beelitz GmbH" gemäß ihres offenen Briefes vom 15.08.2012, um den Erhalt in Beelitz zu sichern. - Die Absicht, die WEA des WEG 25 in unmittelbarer Sicht-, Schall- und Infraschall-Nähe der Neurologischen Fachkrankenhäuser und einer Kinderklinik zu errichten, bedeutet eine direkte Gefährdung der Patienten u.a. durch die zu befürchtende Verschattung und Infraschall. Neurologie-Patienten sind besonders empfindlich; akustische Emissionen (z.B. Rotorschlagen) und optische Störungen (z.B. Schattenwurf, Blinken) für diese eine ernsthafte Bedrohung. Grundlage für ihren Heilerfolg ist eine Kraft und Ruhe gebende Atmosphäre. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Regionalplan muss sich in seinen Festsetzungen an geltende Rechtsvorschriften halten. Ein über den Vorsorgeabstand von 1.500 m hinausgehender Abstand ist immissionsschutzrechtlich nicht zu begründen.</p> <p>Unstrittig bedürfen die dort behandelten Patienten einer besonderen Sorgfalt. In dieser Hinsicht ist aber der Klinikstandort nicht nur potenziellen Einflüssen der Windenergienutzung ausgesetzt, sondern schon heute einer Vielzahl künstlicher Lärmquellen. Die Umgebungsgeräusche der Klinik werden bis in die späten Abendstunden von der A 9 und der Wetzlarer Bahn sowie dem Flugbetrieb im Berliner Umland bestimmt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Geräusche möglicher WEA im WEG 25 erst in den späten Nacht- und frühen Morgenstunden zum bestimmenden Schallereignis werden, welches sich jedoch im zugelassenen Bereich befindet. So gesehen findet daher heute keine Behandlung von Patienten in immissionsfreien Räumen statt, vielmehr ist in den Behandlungszimmern stets mit einem latenten Störpotenzial zu rechnen, dem situationsbedingt zu begegnen ist. Eine Bestandsgefährdung des Klinikstandortes wird deshalb nicht gesehen.</p> <p>Da keine Nachweise über die Infraschall-Empfindlichkeit der Patienten der Klinik vorliegen, erscheint ein Gutachten möglicher durch WEA ausgelöster Infraschall-Immissionen wenig sinnvoll.</p> <p>Auch gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Weder ist der Verordnungsgeber verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben) - oder analog dazu die Regionale Planungsgemeinschaft entsprechende Gutachten zu vergebend - über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)</p>

1010 Abstand Wohnbebauung	
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen zu geringer Abstände zur Wohnbebauung. Forderung verschiedener größerer Abstände: allgemein bzw. pauschal 1.500 m, 2.500 m, 3.000 m, 5.000 m, 10.000 m ...	
<ul style="list-style-type: none"> - pauschal: WEG in diesen Dimensionen nicht so nah an die Dörfer bzw. Siedlungen! - die Räume in der Region sind für Windeignungsgebiete zu eng. - Es sollen Standorte ausgewählt werden, die weiter weg von Wohnbebauung sind. Ich sehe keine Rechtfertigung für den Bau von WEA in der unmittelbaren Nähe bewohnten Gebietes. - Nach Windkrafterlass vom 16.09.2009 muss der Mindestabstand 1.000 m zur Wohnbebauung betragen. Er ermuntert unter Punkt 2 c dazu, die Abstände zu den Ortschaften im Einzelfall zu vergrößern. Warum berücksichtigt das der regionalplan nicht? - Der Abstand von 1000m zur Wohnbebauung war für WKA bis 100 m Höhe vorgesehen. Jetzt sollen die WKA 200 m hoch werden. Der Abstand ist zu gering! - Auch in Wohnhäusern leben kranke Menschen, deshalb auch hier mindestens 1.500m Abstand, besser keine WEA! - Empfehlungen (aller Art, z.B. von WHO, BfN, Medizinern, House of Commons, verschiedene Studien) zu Pauschalabständen 1.500 m, 2.000 m, 2.500 m, 3.000 m, 5.000 m, 10.000 m (u.a.) zur Wohnbebauung sind einzuhalten. Benannte Abstände sichern vor allem den Gesundheitsschutz der Bewohner. Die bisherigen Einschätzungen des Planes (z.B. bei WEG 25 und 26) zum geringen bis mittleren Konfliktpotential sind ermessensfehlerhaft. Es fehlen verbindliche Grenzwerte. - Ich bitte Sie, bei den Planungskriterien unter Nr. 3.2.1.2.1 neu d) Siedlungsgebiete im Wald 3.600 m aufzunehmen. Bisher wurde keine Unterscheidung gemacht, wo das Siedlungsgebiet liegt. (TÖB-ID: 487) - Die geringen Abstände sind unzureichend, um den Gesundheitsschutz der Anwohner zu gewährleisten. Bei neuen Anlagen treten fallweise sogar eine Erhöhung der Schallemissionen auf, so dass der Lärmschutz nicht gewährleistet ist. - Abstände relativ zur Nabenhöhe gestalten (z.B. Aufgrund der zu erwartenden Bauhöhe von 205m muss ein Abstand von 1.500m zu benachbarten Gemeinden eingehalten werden. Für unsere und unserer Kinder Gesundheit.) - uneingeschränkte Durchsetzung der H10-Regelung (10facher Anlagenhöhen-Abstand zur Wohnbebauung)! - Eine Abstandsregelung zu Wohnsiedlungen von mindestens dem 10-fachen der WEA-Höhe wird nun auch von der Bundesregierung mitgetragen, ein entsprechender Gesetzesentwurf wird bis 09. April 2014 folgen. Ich appelliere an die Regionalbehörde, diese Abstände in der künftigen Ausweisung von WEG zu berücksichtigen. - Aufgrund des vorsorglichen Schutzes Abstände von mindestens 1.500 m zur nächsten Wohnbebauung erforderlich. - Die Abstände zum Ort berücksichtigen nicht die Mehrbeeinträchtigungen aus der Hauptwindrichtung. - Ich bezweifle die Einhaltung der Abstandsregelungen. - Es ist vorsätzliche Körperverletzung, weltweite Studien und Forderungen von Wissenschaftlern zu ignorieren. - Gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen (durch Geräusche, Infraschall, Schlagschatten) wurden unzureichend berücksichtigt. In der Zwischenzeit liegen genügend internationale Untersuchungen dazu vor, die berücksichtigt und eingearbeitet werden müssen. Danach ist ein Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten als viel zu niedrig anzusehen. Internationale Studien und Untersuchungen empfehlen Mindestabstände von 2500 bis 3000 m zu Wohn- und Mischgebieten. Wir fordern diese Studien und Untersuchungen unbedingt heranzuziehen. 	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die geltenden Rechtsvorschriften sind für den Regionalplan maßgebend. Mit einem 1.000-m-Abstand zwischen der Außengrenze eines WEG und den umliegenden Siedlungen ist hinreichend Vorsorge gegenüber möglichen Immissionen getroffen. Die TA-Lärm-Werte für allgemeine Wohngebiete werden danach absehbar eingehalten. Sollten im Anlagengenehmigungsverfahren jetzt nicht absehbare Einzelfälle auftreten, in denen den geltenden Rechtsvorschriften zum Immissionsschutz nicht entsprochen wird, muss dies dort geregelt werden (z.B. Verschiebung von Anlagenstandorten, Nachtabschaltung). Die gesetzlich definierten Schwellen von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind in der 6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA-Lärm) v. 26.08.1998 zusammengestellt. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, dürfen die in Ziff. 6 festgelegten Werte nicht überschreiten. Diesem Schutz ist mit dem Kriterium 3.2.1.2.1 zu Abständen von Windenergieanlagen zu Siedlungen hinreichend Rechnung getragen. Mit diesem Abstand wird auch in anderen Bundesländern geplant (z.B. Mecklenburg-Vorpommern). Dies gilt auch für den Infraschall sowie Siedlungsgebiete im Wald, die natürlich bedingt sogar besser sicht- und immissionsgeschützt sind. Deshalb kann auch kein neues Kriterium Siedlungsgebiete im Wald mit größerem Abstand zu WEG als 1.000m aufgenommen werden. Andere Staaten mögen zu anderen Abstandsvorschriften gelangen. Die WHO-Studie "NIGHT NOISE GUIDELINES FOR EUROPE" aus 2009 zeigt, dass der Ansatz eines Nachtwertes von 40 dB(A) eine vernünftige Schwelle ("There is no sufficient evidence that the biological effects observed at the level below 40 dB L night, outside are harmful to health.") darstellt (a.a.O. S. 13 der Zusammenfassung). Die RPG HF sieht derzeit keinen Bedarf für weitergehende Prüfungen.</p> <p>Die Ermittlung der von den WEA tatsächlich ausgehenden Lärmemissionen auf den maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich einer oder mehrerer WEA wird im Anlagengenehmigungsverfahren vorgenommen, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Der Regionalplanung kommt in diesem Zusammenhang nur eine vorsorgende Rolle zu. Im Regionalplan sind räumliche Festsetzungen so vorzunehmen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sichergestellt ist (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG). Die Kontrolle der Einhaltung dieser Abstandsregelungen liegt außerhalb der Zuständigkeit der Regionalplanung beim LUGV.</p> <p>Ergänzend zu A): Splittersiedlungen im Außenbereich können keinen Schutzanspruch vergleichbar zu Wohngebieten entwickeln, für sie gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Werte der TA-Lärm wie für Mischgebiete. Damit ist auch der staatliche Fürsorgepflicht entsprochen. Im Fall der Splittersiedlungen mit weniger als fünf Wohngebäuden hat sich der Regionalplan aufgrund aktueller Immissionsprognosen für Abstände von 600 m zu den Grenzen des WEG entschieden, da am Ende nur die konkreten Anlagenstandorte und die Anlagentypen über die Immissionen entscheiden. Diese können in lokal besonders kritischen Situationen ggf. auch Abstände über 800 m erforderlich machen, dies ist dann durch die Wahl entsprechender Anlagenstandorte zu berücksichtigen, erfordert aber nicht auf der Ebene der Regionalplanung bereits größere Vorsorgeabstände. Es ist im Übrigen auch so, dass aufgrund der großen Anlagenabstände Häufungen und damit eine größere Zahl von Anlagen im 600-m-Abstand geometrisch gar nicht möglich sind. Der Abstand des WEG 24 zum Siedlungsgebiet an der Emstaler/Busendorfer Straße in Bliesendorf beträgt mindestens 1.000m.</p> <p>zu B - C): Auch bei den WEG 25, 28/28a und 39 werden die Abstände gemäß Kriterium 3.2.1.2.1 konsequent eingehalten. Die Aasmann-Siedlung in Borkwalde ist mindestens 1.000 m und der Kindergarten in der Beelitzer Straße in Borkheide befindet sich sogar mehr als 1.500 m vom WEG 25 entfernt - beide sind durch Wald natürlich bedingt sogar besser sicht- und windgeschützt.</p> <p>zu D): Auch die Abstände der Siedlungsgebiete Sputendorf und Neubeeren zum WEG 30 entsprechen den Vorgaben des Kriteriums 3.2.1.2.1 von 1.000 m zu Siedlungsgebieten bzw. 600 m zu einzelnen Siedlungsplätzen. Auch das Fazit der Entscheidung des OVG Münster ist nicht eine pauschalisierte Abstandsregelung von 950 m zum nächstgelegenen Wohnhaus, sondern wie bisher ist je nach Anlagentyp und Schutzanspruch des Gebietes (TA Lärm) der erforderliche Abstand im Einzelfall zu ermitteln.</p>
<p>A) WEG24: Die Abstände von 600 m zur Siedlung Resau und 800 m zur Wohnbebauung Emstaler Straßer in Bliesendorf entsprechen nicht der staatlichen Fürsorgepflicht, die auch für die Bewohner im Außenbereich gelten muss.</p> <p>- Forderung nach gesetzlich festgelegten Mindestabständen.</p> <p>B) WEG 25: Die Abstände des WEG 25 zur bereits vorhandenen Wohnbebauung von 1.000 m sind nicht erreicht. In Borkwalde besteht seit Jahrzehnten eine Siedlung "Assmann-Siedlung", deren Bewohner sehr nah an dem geplanten WEG leben. Bei dessen Umsetzung stehen diese Häuser in unmittelbarer Nähe zu den WEA - ein Ding der Unmöglichkeit! Unmittelbar am WEG ist eine Kita.</p> <p>C) WEG 28/28a (39): - auch unterschreitet der Regionalplan (WEG28, 28a, 39) den bisher bekanntgegebenen Abstand zu den Wohngebäuden von 1.000 Metern und selbst diese Grenzen sind fraglich.</p> <p>D) WEG 30: ist nicht ausreichend weit von den Siedlungsgebieten Sputendorf und Neubeeren entfernt. Legt man einen Mindestabstand zu Grunde, der der zehnfachen Anlagenhöhe entspricht, so würden sich für drei 99,90 m Anlagen (Anmerkung: Forderung von nur 3 Anlagen mit < 100m Anlagenhöhe) jeweils ein Mindestabstand von 990 m zur nächsten Wohnbebauung ergeben, was in etwa auch dem vom OVG Münster vorgegebenen Mindestabstand entspricht.</p>	

1011 Abstand pauschal 3.000m zu Schulen, Kinder- sowie Senioren- und Klinikeinrichtungen	
Ein WEG-Abstand von 3.000.m zu Schulen, Kinder- und Seniorenbetreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern ist einzuhalten.	
<p>- Die Benutzer von Schulen, Kinder-, Senioren- und Krankeneinrichtungen sind besonders gefährdet.</p> <p>- In Motzen (LK Dahme-Spree) befindet sich die Fontane-Klinik, ein Fachklinik für Psychosomatik, deren Lage inmitten einer idyllischen Naturlandschaft nicht unwesentlich zum Erfolg bei der Heilung der Erkrankten beiträgt.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Nach geltenden Rechtsvorschriften ist mit den im Regionalplan (Kriterium 3.2.1.2.1) erreichten Abständen zwischen WEG und benannten Einrichtungen nicht mit erheblichen Immissionsbelastigungen zu rechnen. Dies gilt auch für den Infraschall.</p> <p>Die Ermittlung der von WEA ausgehenden Lärmimmissionen auf den maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich einer oder mehrerer WEA wird im Anlagen-Genehmigungsverfahren vorgenommen, wenn Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sind. Sollten im Anlagengenehmigungsverfahren jetzt nicht absehbare Einzelfälle auftreten, in denen den geltenden Rechtsvorschriften zum Immissionsschutz nicht entsprochen wird, muss dies dort geregelt werden (z.B. durch Verschiebung von Anlagenstandorten oder Nachtabschaltung). Der Regionalplanung kommt in diesem Zusammenhang nur eine vorsorgende Rolle zu. Im Regionalplan sind räumliche Festsetzungen so vorzunehmen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sichergestellt ist (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG). Diesem Schutz ist mit einem Abstand von 1.000 m zwischen den WEG und den Siedlungen der Region sowie von 1.500 m zwischen WEG und Kur- und Klinikgebieten hinreichend Rechnung getragen.</p>
1012 Umzingelung	
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Umzingelung	
<p>- Keine WEA-Ortsumschließung mit 180 Grad und mehr! Das Bundesverwaltungsgericht verlangt in ständiger Rechtsprechung eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls (BVerwG, B.v. 11.12.2006 - 4 B 72.06)</p> <p>- Durch das Umschließen des Ortes mit den WEA's sehe ich eine einschneidende Beeinträchtigung meiner Lebensqualität.</p> <p>- Wir möchten keinen Zaun aus WEA um unser Dorf.</p> <p>A) WEG 25: Es ist nicht akzeptabel, daß die Gemeinde Borkheide von WEA geradezu umzingelt wird (lediglich der Westen ist noch frei - hier befindet sich die Grenze des Truppenübungsplatzes)</p> <p>B) WEG 28: Ein zangenartiger Eingriff durch WEA 28, PF 28a und Rohstoffgebiet VR 14 kesselt Nichel ein und führt zur fast völligen Zerstörung der Lebensgrundlagen. Treuenbrietzen wird geradezu von WEA umklammert.</p> <p>C) WEG 29: Lüdendorf wird geradezu von WEA umklammert.</p> <p>D) WEG 37: Die geplante Umzingelung des Ortes Petkus ist auf maximal 1/3 unter Berücksichtigung von Sichtachsen zu reduzieren.</p> <p>E) WEG 37/38: Unser Dorf (Merzdorf) ist durch den in Planung befindlichen großen Windpark bei Petkus WEG 37 von Westen her stark betroffen. Wenn nun im Osten noch ein Windpark Merzdorfer Heide WEG 38 dazu käme, wären wir von WKA im Westen, im Süden und im Osten umzingelt. Die Alternativen, wie sie jetzt ausgeführt werden ("Merzdorfer Heide groß") würden die Anlagen im Osten noch näher und noch massiver an Merzdorf heranrücken. Das wäre sehr schlimm für uns.</p> <p>F) WEG 38: Groß Ziescht wird geradezu von WEA des WEG 38 umklammert.</p> <p>G) WEG 39: WEA auf dem Galgenberg kurz vor Dahme, WEA hinter Rosenthal und vor Hohenseefeld bereits vorhanden, jetzt soll in der Gemeinde Ihlow ein WP errichtet werden, der mit dem Hohenseefelder verbunden werden soll. Damit entsteht ein WP mit rund 100 einzelnen WEA. Gebersdorf wird damit eingekesselt.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Umzingelungen liegen dann vor, wenn größere Horizontsegmente im ganzen Stück mit Anlagen verstellt sind. Bereits durch Anwendung der Kriterien 3.2.1.3.4 (Kompaktheit) und 3.2.1.3.5 (5 km Abstand) wird eine Umzingelung von Orten in der Region vermieden. Regelmäßig nehmen die WEG nur einen Kreissektor von weniger als 100 Grad ein: Halb- oder kreisförmige Umzingelungen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Ergänzend</p> <p>zu A): Bei einer Annäherung des WEG 25 von Nordosten an die Gemeinde Borkheide auf einer Breite von 130 Grad erreicht die WEA-Wirkung auf den Ort keinesfalls die Dimension einer Umklammerung. Zudem bietet der Waldreichtum der Gegend weiteren Störungsschutz.</p> <p>zu B): Es liegen keine Umzingelungen der benannten Ortsteile vor - stets sind mehr als 250 Grad der 1 bis 2 km entfernten Umgebung frei von festgesetzten WEG. Zusätzlich bietet der Waldreichtum der Gegend weiteren Störungsschutz. Rohstoffabbaugebiete stellen optisch keinen Umzingelungstatbestand dar.</p> <p>zu C): Lüdendorf wird nicht von WEA umzingelt - das WEG 29 befindet sich für den nächstgelegenen Siedlungsteil des Ortes in südlicher Richtung in einem Radius von lediglich 120 Grad in der 1 bis 3 km entfernten Umgebung. Zusätzlich bietet der Waldreichtum der Gegend weiteren Störungsschutz.</p> <p>zu D): Im Fall von WEG 37 ist die Beeinträchtigung von Petkus bereits durch Rücknahme des Nordzipfels dieses Gebietes reduziert worden. Für die dem WEG 37 am nächsten liegende Gebäudegruppe im Süden Petkus' erreicht der Winkel der Horizontverstellung 150 Grad. Eine Umzingelung ist nicht gegeben, da der übrige Blickkreis von nahen Anlagen frei ist. Der am weitesten Richtung Petkus reichende Teil des WEG 38 ist 6,2 km von der Ortslage entfernt und trägt damit nicht zu einer belastenden Wirkung bei.</p> <p>zu E): Das WEG 38 nähert sich bis auf 1.700 m dem Ort Merzdorf und ist in einem Blickwinkel von 40 Grad wahrnehmbar. Im südlichen Bereich, in einer Entfernung von mehr als 2.000 m und im Falle des WEG 37 sogar von mehr als 3.500 m können weit zurück versetzt weitere WEA wahrnehmbar werden. Jedoch bietet der Waldreichtum der Gegend weiteren Störungsschutz. Somit erreicht die WEA-Wirkung auf Merzdorf keinesfalls die Dimension einer Umklammerung.</p> <p>zu F): Groß Ziescht wird von WEA des WEG 38 in einem Blickwinkel von 160 Grad tangiert. In diesem Bereich bieten der Wald und die Tallage von Groß Ziescht eingeschränkten Störungsschutz. Insgesamt wird die Dimension einer Umklammerung nicht erreicht.</p> <p>zu G): Bei einer Annäherung des WEG 39 von Westen an den Ort Gebersdorf auf einer Breite von lediglich 60 Grad erreicht die WEA-Wirkung auf den Ort keinesfalls die Dimension einer Umklammerung. Die im Umfeld stehenden kleineren Anlagengruppen in Richtung Dahme werden vom Ort her auch wahrgenommen, in der Summationswirkung der umgebenden WEA werden aber 120 Grad nicht überschritten. Zudem sollen diese alten Anlagen im Zuge der Wahrnehmung der Potentialflächenausweisung für WEA im Regionalplan umgesetzt und damit zurück gebaut werden.</p>

1013 Gefährdung Leben durch Munitionsreste (u.a. Brandbeschleuniger)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Leben und Gesundheit durch gefährliche Munitionsreste (u.a. Brandbeschleuniger)		
<p>- Munitionsreste aus Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges sowie aus der militärischen Nutzung von Flächen im letzten Jahrhundert können hier gefunden werden und gefährden Leben und Gesundheit, u.a. durch Explosion, als Brandbeschleuniger etc.</p> <p>- Ein möglicher Großbrand wird Munitionsreste auf nicht beräumten Flächen zum explodieren bringen und zusätzliche Schäden verursachen.</p> <p>- Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) sagt in § 11 Abs. 3 Nr. 1.1 "Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheit für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsstrecken...." Somit sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit zu erbringen.</p> <p>zu WEG 22: Während der Kampfmittelbeseitigung auf dem Truppenübungsplatz wurde auch die angrenzende Gemarkung Dretzen mit Metalldetektoren untersucht. Die Munition liegt genau im WEG 22. Darauf hat uns das damals beauftragte Planungsbüro hingewiesen.</p> <p>zu WEG 25: Das Waldgebiet des WEG 25 wurde in der Kampfmittelverdachtsflächenkartierung des ZDPol Brandenburg als belastet ausgewiesen. Die nicht nachgewiesene Kampfmittelfreiheit findet keine abschließende und erklärende Erwähnung; es ist von höchstem Gefährdungspotenzial auszugehen. Leib und Leben der Bevölkerung wären bei Schadenseintritt akut gefährdet. Die Verpflichtung der Investoren zur Kampfmittelräumung ist nicht enthalten.</p> <p>zu WEG 33: Das Waldgebiet des WEG 33 ist teilweise stark als munitionsbelastet ausgewiesen. Ein Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist zu erbringen. Hohe Munitionsbelastung der Zossener Heide. Wer dieses Risiko bei der Aufstellung von WKA billigend in Kauf nimmt, handelt widersprüchlich zu BGB §823 - zumindest Fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Ich fordere die Regionale Planung auf, jegliche Handlungen zu unterlassen, die mein Leben und das aller Menschen, die jährlich massenhaft die Zossener Heide betreten, gefährden.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Munitionsbelastung (u.a. aus dem 2. Weltkrieg) ist in einigen Teilen der Region/Gebiete zwar hoch und begründet bei Waldbränden gegenwärtig das angeordnete Betretungsverbot für die Feuerwehren. Auf diese Belastung wird aber speziell bei der Anlagenplanung Rücksicht genommen. Erst hier sind die konkreten WEA-Standorte bekannt: für diese, ihre unmittelbare Umgebung und deren Erschließung wird eine Beräumung von Munitionsresten festgesetzt. Für die Beräumungsfestsetzung und –kontrolle ist im Anlagengenehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde zuständig. Sie stimmt sich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst ab.</p> <p>Unabhängig davon geht von den WEA selbst ein sehr geringes Waldbrandrisiko aus. Da ein Brand aber auch nicht völlig auszuschließen ist, sind Brandschutzaspekte zu beachten, vorbeugende Maßnahmen und auch Brandschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden. Auch dies setzt aber die Kenntnisse der konkreten Standorte, der Anlagentypen und deren Betriebsweisen voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Erst danach lassen sich die entscheidenden Parameter des Risikos (Brandausbreitung), der Gefahrenerkennung (Meldung) und Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit zum Brandherd, Brandbekämpfung) bestimmen. Deshalb erfolgen Regelungen hierzu erst im Anlagengenehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.</p> <p>Dabei reduziert bereits jetzt der Stand der WEA-Technik das geringe Brandrisiko. Die Anlagen werden vorsorglich kontinuierlich überwacht und haben automatische Melde- und Löscheinrichtungen in den WEA Gondeln, welche ohne Fremdenergien selbständig funktionieren. Auch verfügen die Anlagen über Blitzschutzanlagen und Selbstabschaltssysteme für Rotor und Stromanschluss im Gefahrenfall. Die Zufahrten für Löschfahrzeuge zur WEA werden realisiert. Mit den im Regionalplan definierten Abständen zu Wohnnutzungen von mindestens 600 Metern ist auch der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes nach einem Sicherheitsradius von 500 Metern entsprochen. Einzelfallspezifische Munitionsbelastungsbegründete Erweiterungen können erst im Anlagengenehmigungsverfahren behandelt werden. Grundsätzlich sind aber alle Kampfmittel belasteten Gebiete beräumbar.</p>

1014 Bürgerbelastungsübermaß

Mt den WEG-Ausweisungen nehmen die Belastungen für die Bürger ein Übermaß an (BER, Autobahn, Straßen, Wind u.v.a.).

- Es fehlt an aussagekräftigen Studien, die die Grenzen einer Zumutbarkeit aufzeigen.
 - Schon jetzt belasten Autoverkehr, Fluglärm, Deponien, Biogasanlagen, Hochspannungs- und Gasleitungen, Umspannwerke und Gewerbebetriebe enorm. Das alles nimmt stets weiter zu!
 zu WEG 24: Die WEG 24 und 25 bringen für die betroffenen Bürger ein Belastungsübermaß durch Autobahn, Bahnstrecke nach Dessau, Flugbewegungen, Truppenübungsplatz, Hochspannungsleitungen und WEA. Die additive Wirkung führt zu verstärkten gesundheitlichen Belastungen.
 zu WEG 25: Borkheide ist bereits belastet durch die A9, Bahntrasse mitten durch den Ort, 7.233 ha großer Truppenübungsplatz Lehnin/Brück (der eine Nutzung des Waldes ausschließt und von dem in letzter Zeit zunehmend massive Schallemissionen ausgehen; in ihrer Bewertung überhaupt nicht erwähnt) mit z.B. Hubschrauber-Tiefflügen bis in die Nacht, riesige Sperrgebiete um das Militärgelände, Überflugrouten des künftigen BER/BBi Flughafen - Was wollen Sie uns noch zumuten? Zusätzliche Belastungen sind keine Gleichbehandlung der Borkheider im Sinne von gleichmäßiger Verteilung der zivilisatorischen Belastungen.
 zu WEG26, 26a: In den letzten Jahren sind von Wittbrietzen aus bereits ca. 50 WEA zu erkennen! Sollen es noch mehr werden? Blickrichtung: Südost, Süden, Südwest und West! Die Konzentration von WEA um Beelitz und die Belastungen aus dem Flughafen BER treffen uns doppelt.
 zu WEG 28, 28a: Das WEG 28 und 28a ist in starkem Maße von der Radarführungsstrecke des noch nicht in Betrieb gegangenen Flughafens BER Schönfeld betroffen. Vor allem in Verkehrsspitzenzeiten wird das Plangebiet aufgrund der Flugschleifen in starkem Umfang gleich zweimal in sehr geringer Höhe mit vollem Schub der Flugzeuge überflogen, sodass mit erhöhtem Schadstoffausstoß sowie erheblichem Lärm gerechnet werden muss. In Kompensation mit Belastungen aus Windkraft, der Autobahn A 9, den Bergbaugebieten und auch des Einsatzes von nachwachsenden Rohstoffen für Biogasanlagen stellt dies ein Übermaß an Belastungen für die Bürger dar.
 - Die Gemeinde Mühlenfließ ist bereits von 2 bestehenden Windparks (Schlach, Haseloff/Grabow), Umspannwerken und Hochspannungstrassen betroffen. Ein drittes Gebiet belastet die Anwohner unzumutbar.
 - Ein zangenartiger Eingriff des Dorfes Nichel in der Gemeinde Mühlenfließ (durch WEG 28, PF 28a und VR 14) wäre ein äußerst schwer wiegender verfassungsmäßiger Verstoß gegen das Übermaßverbot als einem Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 2 Abs. 1 GG). So gibt es für den Umweltbericht ein sehr hohes Konfliktpotenzial.
 zu WEG 33: Es ist Belastung genug, eine große Müllverbrennungsanlage 'vor der Haustür' Kallinchen ertragen zu müssen. Dazu kommen Lärm der A13 (in 2km Entfernung) und der 5 WEA bei Gallun.
 - Kallinchen hat ein Fahrsicherheitszentrum (polizeiübungen), ein Quad-Gelände (fun), MEAB (Entsorgungsanlage) und die Frequenz der Flugzeuge wird merklich höher. Zudem steht ein Flaschecontainer vor meiner Tür! Es reicht!
 - Schöneiche wird bereits belastet: BSR-Deponie im Norden, MEAB-Deponie im Süden sowie dem eingezäunten Teltow-Fläming-Ring, einer ehemaligen Stasi-Ausbildungsstätte
 - Schünow wird bereits belastet: 110KV-Leitung, Umspannwerk, Kiesgrube Horstfelde, WEA und eine Mülldeponie.
 - Zossen ist schon von Fluglärm BBI betroffen.
 zu WEG 37: Im niederen Fläming wurden überproportional viele WEA gebaut. Der WEA-Sättigungsgrad in unserer Region ist bereits heute erreicht.
 - Die Gem. Niederer Fläming stellt mehr als 3,5 % ihrer Fläche als Konzentrationsfläche für Windenergie zur Verfügung, davon fast alle nördlich der B 102. Dadurch sind die hier wohnenden Menschen schon jetzt überdurchschnittlich stark betroffen. Ein weiterer Windpark ist inakzeptabel.
 - Im Niederer Fläming wurden überproportional viele WEA gebaut. Sättigungsgrad ist erreicht.
 - Die Aussage S. 28: "der Bedarf an Windeignungsflächen wird durch den RP mehr als erfüllt" ist menschenfeindlich gegenüber Bewohnern ländlicher Räume. Die Nachteile sind durch die Unterversorgung mit Ärzten, mangelhafte Infrastruktur und nun der Belastung durch drehende Rotorblätter erheblich genug.
 zu WEG 38: Im Gebiet des WEG 38 sind die Anwohner durch den Verkehrslärm der B115 schon sehr belastet.
 Unser Dorf (Anm.: Groß Ziescht) ist durch den in Planung befindlichen großen Windpark bei Petkus (WEG 37) von Westen her stark betroffen. Die Ausdehnung der Fläche des WEG 38 durch die Alternativen, wie sie im 2. Entwurf stehen (z.B. "Merzdorfer Heide groß") sind für unser Dorf und die ganze weitere Umgebung katastrophal.
 zu WEG 39: Der WP Illmersdorf-Rietdorf grenzt an den geplanten WP Niebendorf-Heinsdorf und dieser an den bestehenden in Hohenseefeld. Somit entsteht ein riesiger WP, der nicht mehr im Sinne der hier lebenden Menschen ist.
 Das WEG 39, 39a ist bereits durch den Windpark Hohenseefeld, der noch vergrößert wird, hinreichend ausgelastet und muss nicht noch durch die Windparks Illmersdorf-Rietdorf und Niebendorf-Heinsdorf weiter aufgebläht werden.
 Da das Gebiet schon stellenweise durch den Windpark Hohenseefeld vorbelastet ist, sollte eine weitere und erhebliche Verstärkung der Belastungen für die Menschen in den Ortschaften Niebendorf-Heinsdorf, Rietdorf und Gebersdorf unterbleiben.

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.
 Im Rahmen des Plankonzeptes wird über die Anwendung mehrerer Kriterien, v.a. 3.2.1.3.2 bis 3.2.1.3.5 (Obergrenzen Fläche und Flächenumfang, Kompaktheit - Vermeidung von band- und linienförmigen Flächen, 5km Abstand zwischen WEA) bereits dafür Sorge getragen, dass völlig überdimensionierte WEG-Ausweisungen vermieden werden. Alle ausgewiesenen WEG liegen allein schon durch den Siedlungsabstand gemäß der gesetzlichen Regelungen ausnahmslos in weniger störungssensiblen Räumen. Eventuelle, aus anderen Lärm- bzw. Störungsquellen verbundene Belastungen liegen außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans. Sie können erst im Rahmen des konkreten Anlagenehmigungsverfahrens, wenn konkret die Anlagentypen und -standorte bekannt sind, für eine Gesamtbelastungsabschätzung berücksichtigt werden. Bei sich dann herausstellenden Überbelastungen kann mit anderen Anlagentypen oder -Standorten reagiert werden. In keiner der benannten Fälle wird aber eine wie auch immer geartete Windenergienutzung zu derartigen Belastungsübermaßen führen, dass eine Errichtung von WEA in den WEG grundsätzlich ausgeschlossen werden muss. Viele andere dicht besiedelte Bereiche Deutschlands haben mit erheblich größeren Belastungen umzugehen. Auf die Möglichkeit, sich diesbezüglich an die zuständigen Stellen zu wenden (z.B. Verkehrsbehörde, um Fahrgeschwindigkeiten aus Lärmschutzgründen zu senken), wird hingewiesen.
 In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nutzungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Belastungsverursacher müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in der Umgebung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz entsprechender Anlagen dulden. Eine belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland nicht garantiert.
 Ergänzend zu WEG 28, 28a: Im Falle des aufgeführten bestehenden Windgebietes Haseloff/Grabow ist es gerade Ansinnen des Regionalplanes, die Bebauung des Haseloff zugewandten Bereiches erst dann mit WEA zu bebauen, wenn an anderer Stelle - z.B. in Niemege - Anlagen abgebaut sind (vgl. Plansatz 3.2.1 Satz 7 bis 9 neu).

1015 Verlust an Einwohnern und Lebensqualität		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen befürchtetem Verlust an Einwohnern und Lebensqualität (Ruhe in Verbindung Gemeinschaft).		
<p>- WEA mindern die Lebensqualität von Anwohnern und Besuchern; sie zerstören unter anderem: Wohnqualitäten, ländliche Ruhe und Idylle sowie soziokulturelle Strukturen (u.a. Gemeinschaft). Die Region wird unattraktiv.</p> <p>- WEA sollten nur errichtet werden, wenn die Lebensqualität der Menschen darunter nicht leidet.</p> <p>- Bürger werden veranlasst, ihren Ort zu verlassen und in den Westen abzuwandern. Bereits ausgewanderte ehemalige Bewohner werden abgehalten, zurückzukehren.</p> <p>- Unsere Familie wird mit einem Plan aus öffentlicher Hand bewusst um ihre Heimat in lebenswerter Form gebracht.</p> <p>- Den geplanten Grundstückskauf (z.B. in Elisabethhöhe) stelle ich zurück. Ich will nicht neben einem WEG wohnen.</p> <p>- Wir würden gerne als junge Familie wieder auf Land ziehen, aber nicht an WEAs. Damit werden Orte unattraktiv.</p> <p>- Es ist fraglich, ob meine Kinder aufgrund der WEA später am Heimatort verbleiben.</p> <p>- In ländlichen Gemeinden nehmen die Bewohner viele Nachteile in Kauf und erwarten dafür Landlebenqualität.</p> <p>- Wenn Höfe leer stehen und Einwohner abwandern oder nicht mehr zuziehen, stirbt der Ort. Die bestehende Abwanderung und Landverarmung wird weiter vorangetrieben. Mit dem daraus folgenden Einbruch der Infrastruktur wird auch die Versorgung der zurückbleibenden, älteren Bevölkerung gefährdet. Es folgen Überalterung und Vereinsamung.</p> <p>- Mit Errichtung der WEA sehe ich für mich nur die Konsequenz eines Wegzugs.</p> <p>- Der demografische Wandel wird durch die Zerstörung der Landschaften und den massiven Ausbau von WKAs fortschreiten. Leben auf dem Lande verliert seinen Charme und die Attraktivität</p> <p>zu WEG 24: WEA stehen dem einsetzenden Bauboom in Bliesendorf entgegen. Der enorme Zuzug von starken Steuerzahlern aus Berlin/Potsdam nach Bliesendorf wird deshalb nachlassen. Ein Kleinod wie den Kolpinsee oder Resau mit 200 m-WEA vollzustellen ist undenkbar für Natur und Gesundheit.</p> <p>zu WEG 25: WEA machen ländliche Siedlungsgebiete unattraktiver. Will man die Landflucht verstärken, die Menschen in die Ballungszentren treiben um dort den Wohnungsmangel zu erhöhen? Existenz als Mensch in gewohnter Umgebung, in der Natur genommen, vernichtet meine Heimat. Belastungen der Gemeinden Borkwalde, Borkheide, Fichtenwalde, da die Nachfrage und der Zuzug erheblich zurückgehen wird.</p> <p>zu WEG 26: WEG 26 kann als Förderprogramm für die Vertreibung und die von der Landesregierung in unzähligen vergeblichen Versuchen zu verhindern suchende Landflucht bezeichnet werden. Dies ist z.B. in Schwabeck und Feldheim schon sichtbar.</p> <p>- In Wittbrietzen herrscht eine Gemeinschaft aus Jung und Alt. Ich habe Angst, dass die Gemeinschaft durch Wegzüge und Interessenskonflikte zerbricht.</p> <p>zu WEG 30: - erhebliche Reduzierung der Lebensqualität, der Bevölkerung, der Siedlungsgebiete Sputendorf und Neubeeren</p> <p>zu WEG 37: - Mehr als 20 Familien haben sich in Schlenzer dauerhaft angesiedelt. Durch den massiven Eingriff in die Landschaft wäre diese positive Entwicklung stark gefährdet.</p> <p>zu WEG 38: - Lebensräume mit hoher Lebensqualität (wie z.B. in Groß Ziescht) müssen erhalten bleiben.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Durch die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Mindestabstände zwischen Wohnsiedlungen und WEG werden die Bedürfnisse der Bevölkerung gewahrt. Die Annahme des Verlassens der Heimat ist abwegig. Die seit vielen Jahren in der Region schon betriebenen WEA haben keinen direkten Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung der umgebenden Siedlungen gezeigt.</p> <p>Nachweislich sind wirtschaftliche Gründe bei der Wohnortwahl maßgebend und nicht vordergründig landschaftliche Aspekte.</p> <p>Die demografische Entwicklung wird von völlig anderen Faktoren wie Überalterung und Fortzug jüngerer Bevölkerungsteile zum Ausbildungsort/Arbeitsplatz beeinflusst.</p>
1016 Verlust an Heimatwohnwert i.V. mit Ortsbild		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Gefährdung Heimatwohnwert durch Verschandelung Ortsbild		
<p>- Ich sehe meine Lebensqualität und auch das Heimatgefühl durch diesen Plan in Gefahr.</p> <p>- Der Wohnwert meines Heimatortes wird beeinträchtigt. Die Umgebung, der Ort und das Ortsbild werden verschandelt.</p> <p>- Immer wieder werden Wettbewerbe "Macht schöner Eure Dörfer" ausgelobt. Diese Investitionen kann man sich künftig sparen, ein Dorf mit einem Industriewindpark wird wohl kaum gewinnen können.</p> <p>- Unser Ort (z.B. Buchholz und Schönefeld bei Beelitz, Elsholz, Nettgendorf, Zauchwitz, Kemnitz, Wittbrietzen, Bliesendorf) wird von einem schönen lebens- und lebenswertem Ort zu einer Kulisse für ein weithin sichtbares Windindustriegebiet.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wieso die Heimatverbundenheit, die sich vor allem an Erlebnisse und damit verbundene Örtlichkeiten knüpft, wegen der Aufstellung von WEA beeinträchtigt werden sollte. Heimatverbundenheit ist nicht an das Fehlen von Störungen, unangenehmen Erinnerungen und nachteiligen Veränderungen gebunden.</p> <p>Ein WEG greift in dieser Hinsicht in nur geringem Umfang in die örtliche Heimat ein und lässt einen großen Teil der heimatlichen Erlebniswelt unbelastet (z.B. Flußaue der Nieplitz, Ortslagen selbst, Wälder außerhalb von WEG).</p>

1017 Verlust an Lebensqualität und Heimatgefühl Dobbrikow		
Widerspruch gegen die Ausweisung des WEG wegen befürchtetem Verlust an Lebensqualität und von Heimatgefühl mit Naherholungsprägung in Nuthe-Urstromtal, OT Dobbrikow		
Wir verlieren den Wohlgefühlcharakter und die hohe Lebensqualität des 'guten' zu Hauses Dobbrikow. Der Ort ist seit vielen Jahren Naherholungsgebiet für Tausende von Urlaubern. Familienausflüge hierher machen glücklich. Selbst unser Friedhof, ein Ort der Stille und Besinnung, wird hektisch, laut und grell. Der Ort wird von einem schönen liebens- und lebenswertem Dorf zu einer Kulisse für ein weithin sichtbares Industriegebiet.	siehe Antworten zu Nr. 1015 und 1016 Ergänzend: Der Annahme der Störung des Friedhofes kann nicht gefolgt werden. Die Entfernung zum nächstgelegenen WEG 26 beträgt über 2.500 m und der Friedhof ist von einem sichtverschattenden Altbaumbestand umgeben. Diese Tatsachen begründen nicht das befürchtete Ausmaß an Immissionen von Licht und Lärm sowie Schattenschlag am Standort des Friedhofes.	
1018 Verlust an Lebensqualität und Heimatgefühl Elsholz		
Widerspruch gegen die Ausweisung des WEG wegen befürchtetem Verlust an Lebensqualität und von Heimatgefühl in Beelitz, OT Elsholz		
Wir verlieren den Wohlgefühlcharakter und die hohe Lebensqualität des 'guten' zu Hauses Elsholz. Viele und teure Dorferneuerungsmaßnahmen machen das Dorf gegenwärtig noch schöner und lebenswerter. Selbst unser Friedhof, ein Ort der Stille und Besinnung, wird hektisch, laut und grell. Der Ort wird von einem schönen liebens- und lebenswertem Dorf zu einer Kulisse für ein weithin sichtbares Industriegebiet.	siehe Antworten zu Nr. 1015 und 1016 Ergänzend: Der Annahme der Störung des Friedhofes kann nicht gefolgt werden. Die Entfernung zum nächstgelegenen WEG 26 beträgt über 1.000 m, was das befürchtete Ausmaß an Immissionen von Licht und Lärm sowie Schattenschlag am Standort des Friedhofes nicht begründet.	
1019 Verlust an Lebensqualität und Heimatgefühl Schönefeld (OT von Beelitz)		
Widerspruch gegen die Ausweisung des WEG wegen befürchtetem Verlust an Lebensqualität und von Heimatgefühl in Beelitz, OT Schönefeld		
Wir verlieren den Wohlgefühlcharakter und die hohe Lebensqualität des 'guten' zu Hauses Schönefeld. Das Dorf feiert gerade 675jährigen Geburtstag. Viele und teure Dorferneuerungsmaßnahmen machen das Dorf gegenwärtig noch schöner und lebenswerter. Selbst unser Friedhof, ein Ort der Stille und Besinnung, wird hektisch, laut und grell. Der Ort wird von einem schönen liebens- und lebenswertem Dorf zu einer Kulisse für ein weithin sichtbares Industriegebiet.	siehe Antworten zu Nr. 1015 und 1016 Ergänzend: Der Annahme der Störung des Friedhofes direkt an der Kirche kann nicht gefolgt werden. Die Entfernung zum WEG 26 beträgt mindestens 1.300 m, was das befürchtete Ausmaß an Immissionen von Licht und Lärm sowie Schattenschlag am Standort des Friedhofes nicht begründet. Der vorhandene Baumbestand schränkt zudem die Sicht auf das WEG ein.	
1020 Verlust an Lebensqualität, Erholungs- und Heimatgefühl Wittbrietzen		
Widerspruch gegen die Ausweisung des WEG wegen befürchtetem Verlust an Lebensqualität, von Erholungs- und Heimatgefühl in Beelitz, OT Wittbrietzen		
Wir verlieren den Wohlgefühlcharakter und die hohe Lebensqualität des 'guten' zu Hauses Wittbrietzen. Das Dorf feiert gerade 675jährigen Geburtstag. Viele und teure Dorferneuerungsmaßnahmen machen das Dorf gegenwärtig noch schöner und lebenswerter. Die WEA stören den Zuwachs in Wittbrietzen. Es wird mehr Wegzug geben! Selbst unser Friedhof, ein Ort der Stille und Besinnung, wird hektisch, laut und grell. Der Ort wird von einem schönen liebens- und lebenswertem Dorf zu einer Kulisse für ein weithin sichtbares Windräder-Industriegebiet. Meine Heimat wird schon jetzt durch riesige mit Folie bedeckte Spargelfelder und Monokulturen (Mais, Raps) verschandelt. Wir sind nach Wittbrietzen gezogen, um dem stressigen Arbeitsalltag und dem städtischen Leben zu entkommen. Ruhe ist uns wichtig und kein Lärm der Rotoren. Ein bisher attraktives Dorf, mit einer gesunden Infrastruktur und Menschen, die sich hier wohlfühlen, sich aktiv gegen die "Landflucht" wehren, wird dann uninteressant!	siehe Antworten zu Nr. 1015 und 1016 Ergänzend: Der Annahme der Störung des Friedhofes kann nicht gefolgt werden. Die Entfernung zum WEG 26 beträgt mindestens 1.000 m, was das befürchtete Ausmaß an Immissionen von Licht und Lärm sowie Schattenschlag am Standort des Friedhofes nicht begründet. Der vorhandene Baumbestand schränkt zudem die Sicht auf das WEG teilweise ein.	
1021 Verlust an Lebensqualität, Erholungs- und Heimatgefühl Stadt Beelitz		
Widerspruch gegen die Ausweisung des WEG wegen befürchtetem Verlust an Lebensqualität, von Erholungs- und Heimatgefühl in Beelitz		
Beelitz wird von einer wunderschönen über 1.000-jährigen liebens- und lebenswerten Altstadt zu einer über viele Kilometer sichtbaren, im Süden und Westen von WEA eingebauten Industriekulisse. Den Beelitzern und in den Ortsteilen lebenden Menschen bleiben langfristig keine Rückzugsmöglichkeiten mehr, die Natur und die Landschaft zu genießen, das Gebiet soll bewusst verindustrialisiert werden (zu WEG 25, 26 und 26a). Wir verlieren den Wohlgefühlcharakter und die hohe Lebens- und Erholungsqualität der 'guten' Heimatstadt Beelitz. Viele und teure Stadtentwicklungsmaßnahmen machen Beelitz gegenwärtig noch schön und lebenswert.	siehe Antworten zu Nr. 1015 und 1016	

<p>1030 Sicherheit der Bevölkerung vor Bränden</p>		
<p>Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG, da der Regionalplan die Sicherheit der Bevölkerung vor Bränden nicht berücksichtigt.</p> <p>- Die Gefährdung durch Industrieanlagen im Wald widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Das Baugesetz fordert in § 1, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist. Gemäß Brandenburgische Bauordnung (§§ 3 und 12) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass Leben, Gesundheit und Lebensgrundlage der Bevölkerung nicht gefährdet werden und bei einem Brand die Rettung von Menschen möglich ist.</p> <p>- Wir fordern, dass die Entscheidungsträger die Verantwortung dafür übernehmen.</p> <p>- Zwar sind WEA nach BauGB privilegierte Vorhaben, jedoch stellt die hohe Brandgefährdung eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bürger und damit der öffentlichen Belange dar! WEA im Wald sind daher unzulässig!</p> <p>- Brände in WEA (z.B. durch techn. Schäden, Selbstentzündung von auslaufendem Hydrauliköl oder Blitzeinschlag) können sich auf die Umgebung ausweiten und Katastrophen auslösen. Brandsicherheitsabstände und Ausbreitungswindrichtungen sind zu beachten.</p> <p>- Im Falle von techn. Schäden und Blitzeinschlag sind die im Maschinenhaus installierten Meldeanlagen völlig wirkungslos.</p> <p>- Der Planentwurf berücksichtigt nicht diesen gesetzlich verankerten Sicherheitsanspruch, da er einen möglichen Waldbrand nicht behandelt. Außerdem fehlt die für eine schnelle Brandbekämpfung notwendige Infrastruktur.</p> <p>- Die Sicherheit von Menschen bzw. der umliegenden Gemeinden (v.a. von Waldgemeinden und Gebäuden in unmittelbarer Waldnähe, WEG24: Waldsiedlung Resau, WEG 25) ist bei einem Waldbrand, der durch den Brand einer im Wald stehenden Windenergieanlage ausgelöst wird, nicht gegeben. Dies zeigt der Katastrophewaldbrand im Raum Seddin von 1976, der sich mit einer Geschwindigkeit von 800m/h ausbreitete, ebenso Großwaldbrände in Altes Lager sowie durch die Sowjetarmee. Bei einem Waldbrand, ausgelöst durch eine brennende Windenergieanlage, hätte die Feuerfront schnell Wohnsiedlungen erreicht. Das zeigen auch Siedlungsbrände in Colorado. Es gibt keinen Notfallplan in dem die Schutz- und ggf. Evakuierungsmaßnahmen für die umliegenden Gemeinden definiert werden.</p> <p>- Die wissentliche Verschärfung der Brandgefährdung zum Nachteil des Bürgers ist unvereinbar mit dem verfassungsmäßig garantierten Recht auf Unversehrtheit des Menschen.</p> <p>- Die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Waldbrandes kann bis zu 1.800m/Stunde bzw. 1.800km/Stunde erreichen.</p> <p>- Die Brandrisiken, auch bei kontrolliertem Abbrennen schadhafter WEA, sind nicht beherrschbar.</p> <p>- Die Rotoren schleudern brennende Teile kilometerweit und verursachen durch Waldbrände Gefahr für die Einwohner umliegender Orte.</p> <p>- Bei Bränden austretende Giftstoffe (direkt oder im Verbrennungsrauch von z.B. Schmierstoffen, Kühlflüssigkeit) gefährden Mensch und Umwelt.</p> <p>zu WEG 22: Eine erhöhte Waldbrandgefahr und damit Gefahr für Mensch und Umwelt in unmittelbarer Nähe von WEA wird billigend in Kauf genommen (Anhang 2 des 2. Entwurf, S. 26: "Daher gehört eine erhöhte Waldbrandgefahr zu den Umweltrisiken des Plans"). Ein unhaltbarer Zustand, der dringend überarbeitungsbedürftig ist. Auch im geplanten WEG 22 liegt ein Teil der Fläche im Wald. Es ist unverantwortlich durch Ausweisung solcher Flächen (und von Flächen zu nah an Siedlungsgebieten) wissentlich erhöhte Gefahr billigend in Kauf zu nehmen.</p> <p>zu WEG 24: Die Gasleitung stellt eine große Gefahr dar. Dörfer und die Nutzer der Autobahn sind bedroht. Das Leben tausender Menschen steht auf dem Spiel.</p> <p>- Eine Aufstellung von WEA inmitten eines brandgefährdeten Waldes halte ich für eine unzulässige, weil fahrlässige bzw. sogar vorsätzliche Gefährdung von Leib und Leben der hier wohnenden Menschen. Dies kollidiert mit meinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Artikel 2 GG.</p> <p>zu WEG 25: Insbesondere ist auch die Lage der Kita in Borkheide zu beachten, die im Nahbereich zum Windpark liegt. Kinder sollten besonderen Schutz genießen und nicht für Energie-Experimente missbraucht werden.</p> <p>- Ein eventueller Sicherheitsabstand zum Wald ist nicht vorhanden (unser Haus steht 6 m vom Wald entfernt)</p> <p>- Da die Gasleitung in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses liegt, fühlen wir uns besonders bedroht.</p> <p>zu WEG 24 und 25:</p> <p>- Vier Gemeinden/Orte (Fichtenwalde, Borkheide, Borkwalde und Beelitz-Heilstätten) mit über 7.300 Einwohnern sind bereits heute bei einem Waldbrand extrem gefährdet.</p> <p>- Es wird kein Nachweis erbracht, dass keine Verstöße gegen § 35 (3) Ziffer 3 BauGB vorliegen. § 35 (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... 3. schädliche Umweltwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird," Es ist bereits im Planungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass keine zusätzliche Brandgefahr von der WEA-Errichtung ausgeht.</p> <p>zu WEG 26:</p> <p>- Als Mitglied der FFW Beelitz OT Wittbrietzen weiß ich nicht, wie ich die Grundsätze der FW, den Schutz der Bevölkerung, leben soll bzw. diese an den schon zahlenmäßig schwachen Nachwuchs vermitteln soll.</p> <p>- Wie kann man den Campingplatz in Dobbrikow schützen, der mitten im Kiefernwald liegt?</p> <p>zu WEG 37: Die Erdöl/Erdgas-Verbundtrasse wurde nicht berücksichtigt. Erhebliches Brandpotenzial!</p> <p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Tatsächlich gehören die häufig nur aus Kiefern bestehenden Wälder der Region zu den Gebieten mit höchstem Waldbrandrisiko, die vor dem Hintergrund der Klimawandel-Anpassung vielfältige Vorbeuge- und Brandbekämpfungsstrategien notwendig machen. Von den WEA geht im Vergleich zu anderen möglichen Brandursachen wie versehentliche oder vorsätzliche Brandstiftung oder Unfälle mit Gefahrgut jedoch ein geringeres Brandrisiko aus. Das Zusammentreffen eines solchen Brandes in Verbindung mit anderen Waldbränden begünstigenden Situationen (höchste Waldbrandstufe, Starkwind, hohe Ausbreitungsgeschwindigkeiten von weit über 60 m/h begünstigende Bodenbedeckung z.B. durch Reisig usw.) ist nicht auszuschließen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist aber so gering, dass sich daraus keine besonderen regionalplanerischen Maßnahmen (z.B. Verzicht auf die Festsetzung von Eignungsgebieten in solchen Wäldern, Festsetzung von Schutzstreifen um Ortschaften) aufdrängen. Die Regionale Planungsgemeinschaft erkennt daher wohl den öffentlichen Belang der Brandgefahr, sieht den Sicherheitsanspruch jedoch durch andere Institutionen als erfüllt oder noch erfüllbar an. Von allen Planungsträgern sind Brandschutzaspekte zu beachten und von den Brand- und Katastrophenschutzbehörden vorbeugende Maßnahmen und auch Brandschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu gehört u.a. die Absicherung eines 600 m durchmessenden Schutzbereiches um eine brennende Anlage und die Kontrolle eines Brandes. Maßnahmen an WEA setzen die Kenntnisse der möglichen Standorte, der Anlagentypen und deren Betriebsweisen voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Erst danach lassen sich die entscheidenden Parameter des Risikos (Brandausbreitung, Austritt Gefahrstoffe), der Gefahrenerkennung (Meldung) und Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit zum Brandherd, Brandbekämpfung) bestimmen. Deshalb erfolgen Regelungen hierzu erst im Anlagengenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BlmschG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens legen die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach geltenden Rechtsvorschriften (z.B. Brandenburgische Bauordnung, Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) und dem Stand der Technik fest. Hierzu gehören in den WEA Brandmelde- und Selbstlöscheinrichtungen sowie automatische Brems- und Haltevorrichtungen für den Rotor, um ein Schleudern brennender Teil in die Umgebung zu vermeiden. Alle Entscheidungsträger gehen daher verantwortungsvoll mit ihren Pflichtaufgaben um und müssen sich im Falle fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns auch ihrer Verantwortung stellen.</p> <p>Ergänzend zu WEG 24, 25 und 37: Brandschutzkonzepte, die das Risikopotenzial möglicher WEA-Brände in Rechnung stellen, müssen auch weitere Risiken wie die der Gas-Hochdruckleitung in ihre Überlegungen mit einbeziehen. Solche Konzepte sind aber nicht Aufgabe der RPG HF. Die RPG HF hat in ihrer Abwägung lediglich zu prüfen, ob die mit dem Brandrisiko von WEA verbundenen Probleme auf anderen Verwaltungsebenen lösbar sind oder nicht. Die RPG HF kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine Lösbarkeit gegeben ist und daher keine Ausschlussgründe für betroffene WEG bzw. die Windenergienutzung im Wald gegeben sind. Das gilt auch für die Kita "Sonnenschein", die sich im Abstand von mehr als 1.500 m zum festgesetzten WEG 25 befindet.</p>		

1031 Verstärkung extreme Waldbrandgefahr		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG, da die Errichtung von WEA die Waldbrandgefahr verstärkt.		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhöhung der Waldbrandgefahr ist gegen das Waldgesetz. - Die bisher schon bestehende extreme Brandgefahr in märkischen Wäldern (höchstmögliche Waldbrandgefährdung in der EU und der Bundesrepublik; siehe auch http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/schaden/brand/fva_waldbrand_wb1/index_DE) wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen weiter verschärft. Viele Waldsiedlungen sind bereits heute bei einem Waldbrand extrem gefährdet. Sie sind direkt im Wald ohne jeden Sicherheitsabstand gelegen! Wie sehr diese einmalige Siedlungsstruktur die Gefahr für die Einwohner bei einem Waldbrand erhöht, muss sicher nicht erläutert werden! (z.B. WEG 24, 25) - Die Gefahr von Waldbränden steigt durch Windräder und die Servicefahrzeuge. - Auch ein für die WEA erforderliches Umspannwerk (Ölmotor, mit 100° gefahren) im Wald bedeutet für diesen eine große Gefahr. zu WEG 25: <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz des Menschen, der Natur und der Tierwelt bleibt im Entwurf unberücksichtigt, was den hierzu beschlossenen Prämissen der Landesregierung von 2009 deutlich widerspricht; so auch die immens gefährliche Gastrasse, die das WEG quert (nur 60 cm unterhalb des Waldbodens) und die mögliche Brandgefahr nochmals erhöht. Soweit bekannt hat nie jemand nachgewiesen, das es nicht zu einer verheerenden Gasexplosion kommt, wenn eine 200 m hohe WEA womöglich brennend auf die Gasleistung fällt. Besonders bei erhöhten Waldbrandwarnstufen kann es zu einer nicht beherrschbaren Brandkatastrophe kommen. Schon jetzt muß der Wald für Besucher während längerer Perioden des Jahres völlig gesperrt werden. - Das geplante WEG wir durchquert von der Erdgastrasse 2x600 NW auf ca. 40 m Breite. Diese ist eine wesentliche Behinderung für die Errichtung der WEA. Im Brandfall besteht eine Katastrophe! Offensichtlich werden diese Hinweise für das erhöhte Risiko ignoriert. - mit der Konzentration von WEA im Wald besteht ein erhöhtes Risiko für Brandausbreitungen, laut Waldschutzgesetz ist der Fahrverkehr nur für Forst und Sonderfahrzeuge statthaft - Als Techniker kann ich die Gefährdung durch Maschinenbruchschäden und Bränden in Anlagen mit rotierenden Systemen einschätzen. Außer Montagemängel im Bereich der Elektroinstallation können Brände durch Schmierstoffmangel und Lagerschäden nicht ausgeschlossen werden. Kommt es zur Entzündung der Schmiermittel ist nichts zu retten ... höchstes Gefahrenpotential für die Waldgemeinden. - Brandgefahr im konkreten Fall Beelitzer Stadtwald - im WEG 25 besondere Waldbrandgefährdung durch WEA und orkanartige Winde für Wipfelbrand zu WEG 37: Die Erdöl/Erdgas-Pipeline verläuft durch das Gebiet. Von den WEA geht ein erhebliches Gefahrenpotential z.B. durch Brand aus.		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Von den WEA geht ein sehr geringes Waldbrandrisiko aus. Die Tatsache bisheriger Brandfälle und der benannten Katastrophen bedeutet nicht zwangsläufig eine deutliche Erhöhung des Waldbrandrisikos durch die Errichtung und den Betrieb von WEA. Vielmehr besteht bereits seit Jahren ein generell hohes Waldbrandrisiko in den Wäldern der Region. Das Waldbrandrisiko liegt im eintönigen Waldaufbau, der Waldpflege und der Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit von Menschen im Wald (siehe z.B. Brandstatistik der Oberförsterei Baruth). Vor dem Hintergrund des ohnehin hohen Waldbrandrisikos schaffen die pflichtgemäß entsprechend der WEA-Anzahl in einem Gebiet anzulegenden Löschwasservorräte sogar zusätzliche Sicherheit für anderweitig, z.B. durch Menschen oder Fahrzeuge, verursachte Waldbrände. Ein Widerspruch zum Brandenburgischen Waldgesetz §§ 20ff ist nicht erkennbar.</p> <p>Brandschutzkonzepte, die das Risikopotenzial möglicher WEA-Brände in Rechnung stellen, müssen auch weitere Risiken wie die der Gas-Hochdruckleitung in ihre Überlegungen mit einbeziehen. Solche Konzepte sind aber nicht Aufgabe der RPG HF. Die RPG HF hat in ihrer Abwägung lediglich zu prüfen, ob die mit dem Brandrisiko von WEA verbundenen Probleme auf anderen Verwaltungsebenen lösbar sind oder nicht. Die RPG HF kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine Lösbarkeit gegeben ist und daher keine Ausschlussgründe für die WEG bzw. die Windenergienutzung im Wald gegeben sind.</p>
1032 Fehlen geeigneter Löschtechnik und brandschutztechnischer Konzepte		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG, da geeignete Löschtechnik und brandschutztechnische Konzepte bzw. Handlungsvorgaben fehlen.		
<ul style="list-style-type: none"> - Ein brandschutztechnisches Konzept zur Bekämpfung von Bränden an WEA im Wald wurde nicht vorgelegt. In einer Antwort des Landrates von PM auf die kleine Anfrage des Kreistagsabgeordneten Herrn Kunze (A/2012/087) vom 24.04.2012 wird bestätigt, dass der Landkreis über keine geeignete Löschtechnik verfügt, um Gondel- bzw. Flügelbrände zu bekämpfen. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord geht in Ihrer Empfehlung „Windenergieanlagen (WEA) - ein Einsatz für die Feuerwehr?“ noch einen Schritt weiter: „Bei einem Brand im Maschinenhaus ist eine Brandbekämpfung zu unterlassen.“ - Es gibt keine geeignete Löschtechnik für brennende WEA. - Es werden für WEA in Wäldern zwingend Auflagen für Betreiber dieser Anlagen gefordert (automatische Löscheinrichtungen an den Windkraftanlagen, Errichtung und Unterhalt eines Wasserreservoirs, Anschaffung und Unterhalt von Löschtechnik und Personal zur Bekämpfung von Bränden an Windkraftanlagen in benachbarten Gemeinden/Ortsteilen). Ein Übergreifen von Bränden aus den Industrieanlagen in die Wälder muss im Ansatz erstickt werden. Ein Zeitverzug ist durch diese Maßnahmen auszuschließen. - Um WEA muss ein Sicherheitsbereich von 500-1.000 m eingerichtet werden. - Um den Feuerwehren der umliegenden Gemeinden ausreichend Zeit für die Anfahrt und den Beginn der Brandbekämpfung zu geben, bevor das Feuer die Siedlungsgebiete erreicht werden 2 Stunden veranschlagt (daraus ergibt sich der Abstand 2x1.800 m = 3.600 m). - Brandschutztechnische Handlungsvorgaben zu Flächen und Wohnbebauungsbezügen sind auszuarbeiten und entsprechend situationsgerecht Abstände zu den WEA zu erhöhen. - Fire-Watch Früherkennungssysteme sind nicht zu beeinträchtigen. Die Software wird z.Zt. weiterentwickelt, um optische Störungen durch WEA rausrechnen zu können. Bis diese Systeme praxisreif sind, ergeben sich Gefahren bei der Waldbrandfrüherkennung. - Warum dürfen Behörden WEA in Gebieten genehmigen, wo eine Brandlöschung unmöglich ist, z.B. in Wäldern? Es müsste doch sichergestellt und vom Genehmiger auch kontrolliert werden, dass an Tagen ab Waldbrandstufe 1 die WEA abgeschaltet werden. - Die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 dient der Feuerwehr zum schnellen Auffinden der WEA-Standorte und muss Bestandteil eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes sein. - WEA würden im Falle eines Waldbrandes die Löscharbeiten erheblich behindern. Automatische Löschanlagen im Bereich des Maschinenhauses der Gondel und Löschanlagen an einzelnen Bauteilen der WEA bekämpfen nur Brände, die in den Anlagen selbst entstehen, und reichen daher nicht aus. zu WEG 25: Nach VdS-Richtlinie 3523, welche u.a. die besonderen Brandrisiken von WEA beschreibt, kann ein Brand in der Gondel mit den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bekämpft werden. Zudem ist der Standort der WEA in der Gemarkung Reesdorf für die Feuerwehr schlecht erreichbar. <ul style="list-style-type: none"> - brandschutztechnisches Konzept auch nicht in der nachträglichen Versammlung vom 22.08.2013 dargelegt. Wir bezweifeln, dass die hiesige freiwillige Feuerwehr über die notwendige Löschtechnik verfügt. Weggeschleuderte Teile einer brennenden WEA können bis zu 1,5 km zurücklegen und Grundstücke treffen. - Auch der Regionalplanentwurf legt in unzulässiger Weise kein Konzept vor. - Beachtenswerterweise rüsten die Hersteller die WEA mit modernen Brandmeldern und automatischen Löscheinrichtungen aus. Aber ist das für das angrenzende Waldgebiet ausreichend? Ist Funkenflug zu unterschätzen? - Geeignete Löschtechnik der Feuerwehren gibt es bei einer Nabenhöhe von 141 m nicht - bei allen in der Vergangenheit vielfach vorkommenden Bränden hat die Feuerwehr das völlige Abbrennen der Kanzel und den Absturz der Flügel nur aus sicherer Entfernung beobachten können. Erhöhtes Risiko des Kronenbrandes, der sich besonders schnell ausbreitet; die vom WEG 25 betroffenen Gemeinden haben einen Kronenbrand 1976 katastrophal erlebt. 		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Von den WEA geht ein sehr geringes Waldbrandrisiko aus. Da ein Brand aber auch nicht völlig auszuschließen ist, sind Brandschutzaspekte zu beachten, vorbeugende Maßnahmen und auch Brandschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden. Dies setzt aber die Kenntnisse der möglichen Standorte, der Anlagentypen und deren Betriebsweisen voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Erst danach lassen sich die entscheidenden Parameter des Risikos (Brandausbreitung), der Gefahrenerkennung (Meldung) und Gefahrenabwehr (Zugänglichkeit zum Brandherd, Brandbekämpfung) bestimmen. Deshalb erfolgen Regelungen hierzu erst im Anlagengenehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.</p> <p>Dabei reduziert bereits jetzt der Stand der WEA-Technik das geringe Brandrisiko. Die Anlagen werden vorsorglich kontinuierlich überwacht und haben automatische Melde- und Löscheinrichtungen in den WEA Gondeln, welche ohne Fremdenergien selbständig funktionieren. Auch verfügen die Anlagen über Blitzschutzanlagen und Selbstabschaltssysteme für Rotor und Stromanschluss im Gefahrenfall. Die Zufahrten für Löschfahrzeuge zur WEA werden realisiert. Mit den im Regionalplan definierten Abständen zu Wohnnutzungen von mindestens 600 Metern ist auch der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes nach einem Sicherheitsradius von 500 Metern entsprochen. Einzelfallspezifisch notwendige Erweiterungen können erst im Anlagengenehmigungsverfahren behandelt werden.</p> <p>Werden im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens Einschränkungen des Waldbrand-Frühwarnsystems erkennbar, ist ggf. mit der Aufstellung von Ersatzkameras zu arbeiten.</p> <p>Waldbrandbekämpfung aus der Luft in einem mit WEA bestandenen Waldgebiet ist nach Auskünften von Luftfahrtunternehmen, die Hubschrauber einsetzen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da Hubschrauber über gute Manövriereigenschaften verfügen. Ob im Einzelfall für solche Maßnahmen die Anlagen abgeschaltet werden müssen, liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans bei den zuständigen Fachbehörden (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Forstbetriebe).</p>

1033 Gesundheitsgefährdende Stoffe (u.a. Neodym)		
Wir fordern Sicherheit bezüglich gesundheitsgefährdender Stoffe der WEA		
<ul style="list-style-type: none"> - WEA verstärken die Möglichkeit von Havarien und damit einhergehender Schädigung der Umwelt, z.B. des Bodens - Bei der Trennung von Neodym vom gefördertem Gestein entstehen giftige Abfallstoffe, u.a. Uran und Thorium. Sie gefährden Umwelt und Gesundheit des Menschen. Über die gesundheitlichen Auswirkungen besteht, ganz besonders bei WEA-Havarien und -Bränden, Unklarheit. - Für Windenergieanlagen werden Neodym / Seltene Erden verwendet, für dessen Herstellung in China sowie Grönland die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zerstört werden. Wir haben Politiker nicht dafür gewählt, uns anderen Menschen gegenüber schuldig fühlen zu müssen. - Für die Herstellung der Rotorblätter werden hochgiftige Kunststoffe, deren Entsorgung bislang nicht geklärt ist, verwendet. - Im Brandfall entstehen beim Verbrennen der Kunststoffe der Rotoren giftige Dämpfe, die zur Gesundheitsbelastung der Bürger führen können. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Unstrittig enthalten WEA auch Werkstoffe, die bei einem Brand zur Freisetzung giftiger oder gesundheitsschädlicher Substanzen führen. Ebenso wie Verkehrsunfälle, können solche bedauerlichen Situationen durch den Regionalplan Havelland-Fläming nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Über das nachgeschaltete Anlagengenehmigungsverfahren kann, z.B. durch Positionierung der Anlagen, das Risiko jedoch minimiert werden.</p> <p>Die Bewertung des Einsatzes von gesundheitsgefährdenden Substanzen in Industrieprodukten und die bei der Gewinnung solcher Stoffe entstehenden Probleme gehören nicht zum Aufgabenfeld der Raumordnung.</p>
1034 Abgrenzung Vorzugsraum Siedlung und Abstand WEG		
Die Kartierung Vorzugsraum Siedlung im Regionalplanentwurf ist im Bereich von Fichtenwalde fehlerhaft. Nicht dargestellte Bereiche sind damit auch zu nahe am WEG 25.		
<ul style="list-style-type: none"> - In der im Amtsblatt der Stadt Beelitz am 26.01.2005 veröffentlichten Kartierung zur "Gestaltungssatzung Ortsteil Fichtenwalde" werden die Gebiete im Süden von Fichtenwalde bis zum Ende der Wilmersdorfer Straße bzw. der Berliner Straße und im Norden von Fichtenwalde u.a. bis zur Potsdamer Straße eindeutig als Innenbereich ausgewiesen. Im Regionalplanentwurf (Kartierung) hört die "Wohnbebauung" abweichend davon ca. 1.000 m vorher auf (s. Anlage). Somit ist selbst nach den Kriterien der Regionalplanung das WEG 25 zu dicht an der Wohnbebauung des Ortsteiles Fichtenwalde. - Die beim Ortsteil Fichtenwalde dargestellte Fläche (Vorzugsräume Siedlung) stimmt nicht mit der genehmigten Gestaltungssatzung überein. Dadurch ist der Abstand Wohnbebauung zum WEG 25 zu gering. Hier liegt ein wesentlicher Planungsfehler vor. 		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung..</p> <p>Die Ausweisung des Vorzugsraumes Siedlung beruht auf der Methode, wie im Regionalplanentwurf auf den Seiten 48ff. beschrieben. Die Festsetzung dieses raumordnerischen Grundsatzes basiert nicht auf der Übernahme von Abgrenzungen genehmigter Gestaltungssatzungen.</p> <p>Im Übrigen bilden die Vorzugsraumausweisungen keine Grundlage für die Abstandsbestimmung zu den Windeignungsgebieten. Hier wird vom Siedlungsbestand und genehmigten Planungen ausgegangen (siehe Kriterium 3.2.1.1.1 Siedlungsbestand Wohn- und Mischgebiete, Gewerbe- und Sondergebiete sowie 3.2.1.2.1 Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Nutzungen).</p>